

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

eines Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege und zur Änderung anderer Gesetze – Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und Änderungsgesetz (BayKiBiG u. ÄndG).

A) Problem und Ziele

Bayern braucht, um der hohen Bedeutung einer qualitativen außerfamiliären Bildung und Erziehung gerecht zu werden, sowie für die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit ein leistungsfähiges, modernes Gesetz für alle Formen der Kindertagesbetreuung einschließlich der Tagespflege.

Der umfassende gesellschaftliche Wandel, der sich in einem veränderten Rollenverständnis der Partner und in einer Ausdifferenzierung der Familienentwürfe zeigt, macht einen weiteren bedarfsgerechten Ausbau der Kinderbetreuung notwendig. Eltern brauchen ein flexibles, modernes Betreuungsangebot, bei dem Qualität in Bildung und Erziehung im Mittelpunkt stehen; sie brauchen maßgeschneiderte Lösungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Ziel der gesetzlichen Novellierung ist es, die Familien zu unterstützen und so die Entwicklungsbedingungen für eine kinderfreundliche, integrative und zukunftsfähige Gesellschaft zu verbessern. Insbesondere gilt es, das integrative Angebot für Kinder mit Behinderung und für Kinder mit Migrationshintergrund zu verbessern.

Kinder müssen frühzeitig kompetent gemacht werden für eine sich rasch wandelnde, von kultureller Vielfalt geprägte und auf Wissen basierende Lebens- und Arbeitswelt. Dementsprechend müssen die institutionellen, außerschulischen Kindertageseinrichtungen für die Kinder aller Altersgruppen verstärkt als Bildungseinrichtungen etabliert werden.

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz zeichnet sich dadurch aus, dass es

- die für den Ausbau unerlässliche Planungssicherheit und Planungshoheit der Kommunen stärkt,
- die bestehenden rechtlichen Vorgaben im Bereich der Kinderbetreuung durch die Schaffung einheitlicher rechtlicher Rahmenbedingungen dereguliert sowie
- den Einsatz öffentlicher Mittel optimiert.

B) Lösung

Das Bayerische Kindergartengesetz, die sechs hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen, die Krippen- und die Hortrichtlinie sowie die Richtlinie „Förderung von altersgemischten Kinderbetreuungsgruppen im ‚Netz für Kinder‘“ werden durch ein Gesetz für Kindergärten, andere Kindertageseinrichtungen und Tagespflege und eine Ausführungsverordnung ersetzt, in denen ein einheitliches Fördersystem und Bildungs- und Erziehungsziele festgelegt werden.

C) Alternativen

Die Ziele einer weitgehenden Deregulierung und Stärkung der Planungssicherheit und Planungshoheit der Kommunen lassen sich nur durch das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz erreichen. Hierzu gibt es keine Alternative.

D) Kosten und Nutzen

I. Kostenauswirkungen auf den Staat

Die Umstellung des Fördersystems erfolgt kostenneutral.

Mehraufwendungen für die Träger der Kindertageseinrichtungen im Bereich der Sach- oder Personalkosten sind mit der Umsetzung der neuen Bildungs- und Erziehungsziele nach einer entsprechenden Erprobung in einem Modellversuch nicht verbunden, so dass es auch insoweit keiner Erhöhung der staatlichen Förderung bedarf.

Mehrkosten fallen an für besondere Fortbildungsangebote zum Bildungs- und Erziehungsplan:

| Jahr | 2004 | 2005 | 2006 |
|-----------------|--------------|------------------|------------------|
| Kosten pro Jahr | 210.000,-- € | ca. 262.500,-- € | ca. 262.500,-- € |

II. Kostenauswirkungen auf die Gemeinden und Gemeindeverbände

1. Mehrbelastungen

Das Gesetz für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege führt für die Kommunen in ihrer Gesamtheit zu keiner Mehrbelastung.

Der Wechsel des Fördersystems führt zu einer gerechteren Ausreichung der staatlichen Mittel an die Gemeinden.

Die Konkretisierung und Aktualisierung der Bildungs- und Erziehungsziele führen zu keiner Mehrbelastung der Kommunalhaushalte, weil sie mithilfe der vorhandenen personellen und sächlichen Ressourcen durchgeführt werden können.

Die besonderen Fortbildungsangebote für den Bildungs- und Erziehungsplan verursachen für Gemeinden keine Mehrkosten.

2. Entlastung

Die Einschränkung der Förderpflicht auf bedarfsnotwendige Kindergärten führt zu Entlastungen bei den Gemeinden. Der Ausbau integrativer Kindergartenplätze führt zu einer Reduzierung der Nachfrage nach teuren Plätzen in heilpädagogischen Tagesstätten und dem Wegfall der Fahrtkostenerstattung.

3. Konnexität

In einem Konsultationsverfahren wurden mit den kommunalen Spitzenverbänden die Kostenfolgen abgeschätzt. Dabei ist mit dem Bayerischen Gemeindetag, dem Bayerischen Städtetag und dem Bayerischen Landkreistag sowie dem Verband der Bayerischen Bezirke die nachfolgend unter a) bis g) dargestellte Einigung erzielt worden.

a) Sicherstellungsverpflichtung

Durch das BayKiBiG erfolgt in Bezug auf die Sicherstellungsverpflichtung der Gemeinden keine Rechtsänderung zu Lasten der Kommunen (vgl. Art. 5 BayKiBiG im Vergleich zu Art. 5 BayKiG und 17 BayKJHG). Planung, Bau und Betrieb eines bedarfsgerechten Angebotes von Kindertageseinrichtungen fallen bereits bisher als Sollaufgabe in den eigenen Wirkungskreis der Kommunen, unabhängig davon, ob sich diese Verantwortung durch die eigene Trägerschaft, durch die Förderung freigemeinnütziger Träger im gesetzlichen Umfang oder durch die Förderung freigemeinnütziger Träger auf freiwilliger Rechtsgrundlage konkretisierte. Die Erfüllung einer festen Bedarfsquote sieht der Gesetzentwurf auch künftig weder unmittelbar noch mittelbar vor. Auch die Einräumung eines Förderanspruchs zugunsten der Träger von Krippen und Horten stellt aufgrund der schon objektiv bestehenden Sicherstellungsverpflichtung keine Erweiterung der Verpflichtung dar. Der weitere Ausbau der Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege erfolgt somit auf der Grundlage einer unveränderten Sicherstellungsverpflichtung.

b) Defizitverträge

Die auf kommunaler Ebene geschlossenen alten Defizitverträge stellen eine Kostenbelastung der kommunalen Ebene dar, die nicht durch das BayKiBiG begründet ist. Sollte eine Mehrung des Defizits entstehen, kann dies u.a. über das Rechtsinstitut des Wegfalls der Geschäftsgrundlage mit den Trägern neu verhandelt werden.

c) Bildungs- und Erziehungsziele

Die kommunalen Spitzenverbände und das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen stimmen in der Zielsetzung überein, dass die Umsetzung der aktualisierten Bildungs- und Erziehungsziele zu keiner finanziellen Mehrbelastung der Träger führen darf, sondern die Bildungs- und Erziehungsziele so gestaltet sind, dass sie mit den vorhandenen personellen und sächlichen Ressourcen geleistet werden können. Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wird zusammen mit den Kommunalen Spitzenverbänden auch zukünftig die Umsetzbarkeit der Bildungs- und Erziehungsziele mit den jeweils gegebenen personellen wie sachlichen Ressourcen überprüfen und sicherstellen. Dabei wird auch geprüft, ob konnexitätsrelevante Mehrbelastungen (z.B. durch Setzung neuer Standards) entstanden sind.

d) Bedarfsplanung, Personelle Vorgaben, Integrationsauftrag

Wesentliche konnexitätsrelevante Belastungen verursacht das BayKiBiG durch den Mehraufwand, der mit der Bedarfsplanung seitens der kreisangehörigen Gemeinden verbunden ist, durch die Verlagerung der Aufgaben der Regierungen als Aufsichts- und Bewilligungsbehörden im Bereich der Krippen auf die Kreisverwaltungsbehörden, durch die Anhebung der personellen Vorgaben (keine Erzieherpraktikanten als pädagogische Kräfte, keine Berufspraktikanten als Gruppenleitung) im Rahmen der Ausführungsverordnung und den Integrationsauftrag. Die Jugendhilfeplanung seitens der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird durch das BayKiBiG nicht verändert, sondern lediglich in Bezug genommen. Die Bezirke beteiligen sich als überörtliche Sozialhilfeträger an Eingliederungsmaßnahmen im Bereich der Einzelintegration von behinderten Kindern im Regelkindergarten sowie der integrativen Kindergartengruppen.

Etwaige Mehrbelastungen der Bezirke sind allenfalls durch eine bisher nicht erfolgte Bedarfsdeckung oder durch eine Zunahme der Zahl behinderter Kinder bedingt.

Bei diesen zusätzlichen kommunalen Belastungen ist – mit Ausnahme der Aufgabendelegation im Krippenbereich - von einem Eigenanteil in Höhe von 50 v.H. auszugehen, da die Kommunen die Bedarfsplanung zur Kalkulation ihrer eigenen Kostenbelastung vornehmen und die Anhebung der personellen Standards und der In-

tegrationsauftrag auch im örtlichen Interesse einer qualitativ hochwertigen Versorgung der gemeindlichen Kinder in Kindertageseinrichtungen liegt.

e) Finanzierungsbeteiligung des Staates, Förderumstellung

Wesentliche Entlastungen durch das BayKiBiG sind in folgenden Punkten zu sehen: Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BayKiBiG bestehende Rechtszustand gewährleistet für die kommunale Ebene eine Finanzierungsbeteiligung des Freistaates Bayern außerhalb des Kindergartenbereichs im Rahmen des von der Bayerischen Staatsregierung am 6.11.2001 beschlossenen Gesamtkonzepts zur kind- und familiengerechten Betreuung, Bildung und Erziehung:

| | Krippen | Horte |
|--|----------------|--------------|
| Alteinrichtungen | 5.759 | 15.603 |
| Plätze Neueinrichtungen 2002 - 2004 | 2.925 | 5.475 |
| Plätze Neueinrichtungen 2005 - 2006 | 2.000 | 3.700 |
| Zahl der Plätze, die bereits vor dem Gesamtkonzept gefördert wurden | | 19.545 |
| Gesamtzahl der Plätze nach Ausbau entsprechend Gesamtkonzept | 10.684 | 44.323 |

Mit dem Gesetz gibt der Freistaat der kommunalen Ebene eine Finanzierungszusage, die nicht begrenzt ist auf die im Gesamtkonzept Kinderbetreuung festgelegten Platzzahlen.

Die Umstellung auf die kindbezogene Förderung ermöglicht eine Abbildung der Zahl der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder im Fördervolumen.

Mögliche Entlastungspotentiale durch wegfallende Raumvorgaben und durch die gesteigerte Betreuung von Kindern mit Behinderung in integrativen Tageseinrichtungen statt in heilpädagogischen Tagesstätten werden aufgrund der für 2006 erwarteten geringfügigen Höhe nicht beziffert. Der verstärkte Ausbau der Tagespflege führt zu Entlastungen, da insbesondere weniger Krippenplätze gebaut werden müssen. Die Tagespflege ist kostengünstiger aufgrund des geringeren Gewichtungsfaktors und weil in der Regel keine Investitionskosten anfallen.

Die Gastkinderregelung ist nicht konnexitätsrelevant.

f) Saldierung der Konnexitätsfolgen

Die konnexitätsrelevanten Be- und Entlastungen sind nachfolgend aufgelistet. Die Berechnungen beziehen sich auf das Jahr 2006, das erste volle Haushaltsjahr nach Inkrafttreten des BayKiBiG:

| Regelungsbereich | kommunale Belastungen in Mio. EUR in 2006 |
|--|--|
| | konnexitätsrelevant |
| Belastungen mit Eigeninteresse | |
| - Planung und Verwaltung | 17,3 |
| - Standards (Qualifikationsniveau im Rahmen der Ausführungsverordnung: Erzieher-, Berufspraktikanten) | 13,2 |
| - Integration | 7,1 |
| - Minderung aufgrund Eigeninteresses um 50 % | -18,8 |
| Zwischensumme | 18,8 |
| Aufgabendelegation bei Krippen auf Kreisverwaltungsbehörden | 0,9 |
| Summe Belastung | 19,7 |

| Regelungsbereich | Kommunale Entlastungen in Mio. EUR in 2006 |
|---|---|
| | konnexitätsrelevant |
| staatliche Förderung bisher nicht bezuschusster Einrichtungen | 2,3 |
| gesetzliche Förderung von zwei Kräften im Hort | 6,0 |
| niedrigere Förderverpflichtung infolge Förderwechsel bei Rückgang Kinderzahl im Kindergarten | 8,3 |
| neue kostengünstige Angebotsformen | 4,2 |
| Summe Entlastung | 20,8 |

g) Revisionsklausel

„Stellt sich die Prognose über die Kostenfolgen als wesentlich fehlerhaft heraus oder müssen auf Grund tatsächlicher Entwicklungen, z.B. auf Grund eines sprunghaften Anstiegs der Fallzahlen bei einem Leistungsgesetz, die der Prognose zugrunde liegenden Annahmen korrigiert werden, besteht Anlass, die Bestimmungen über die Deckung der Kosten anzupassen. Die Anpassung erfolgt unter diesen Voraussetzungen in der Regel auch für die Vergangenheit, wenn der Ausgleich nicht nur geringfügig abweicht. Die kommunalen Spitzenverbände sind gehalten, Erkenntnisse über einen sprunghaften Anstieg der Fallzahlen dem zuständigen Staatsministerium rechtzeitig mitzuteilen. Daneben kann jeder Partner in angemessenen Zeitabständen unter Vorlage schlüssiger Gründe eine Überprüfung verlangen“ (vgl. Nr. 2.5.3 der Konsultationsvereinbarung vom 21. Mai 2004).

III. Kostenauswirkungen auf die Träger

1. Mehrbelastungen

Für die Träger insgesamt führt das BayKiBiG zu keinen Mehrbelastungen, da der Wechsel des Fördersystems nur einen anderen Modus für die Ausreichung der staatlichen Mittel darstellt, die Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsziele mit den vorhandenen Ressourcen erfolgen kann und die Teilnahme an den diesbezüglichen Fortbildungsveranstaltungen kostenlos ist.

2. Entlastung

Der erstmalige Förderanspruch für viele Träger, insbesondere von Häusern für Kinder, führt für diese zu einer Entlastung.

IV. Kostenauswirkungen auf die Eltern

Aufgrund der Kostenneutralität der Förderumstellung besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen etwaigen Elternbeitragserhöhungen und dem Gesetzentwurf.

V. Kostenauswirkungen auf die Wirtschaft

Künftig sind auch gewerbliche Träger anerkennungs- und förderfähig.

Gesetzentwurf

Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege und zur Änderung anderer Gesetze - Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und Änderungsgesetz– BayKiBiG u. ÄndG)

§ 1

2231-2-A

**Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege
(Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG)**

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Begriffsbestimmungen
- Art. 3 Träger von Kindertageseinrichtungen
- Art. 4 Allgemeine Grundsätze

2. Teil

Sicherstellung und Planung

- Art. 5 Sicherstellung eines ausreichenden Betreuungsangebots
- Art. 6 Planungsverantwortung
- Art. 7 Örtliche Bedarfsplanung
- Art. 8 Überörtliches Planungsverfahren

3. Teil

Sicherung des Kindeswohls

Art. 9 Betriebs- und Pflegeurlaubnis

4. Teil

Bildungs- und Erziehungsarbeit

Art. 10 Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen

Art. 11 Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung

Art. 12 Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Sprachförderbedarf

Art. 13 Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in förderfähigen Kindertageseinrichtungen; Bildungs- und Erziehungsziele

Art. 14 Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtungen mit den Eltern

Art. 15 Vernetzung von Kindertageseinrichtungen; Zusammenarbeit mit der Grundschule

Art. 16 Bildungs- und Erziehungsarbeit bei Betreuung in Tagespflege

Art. 17 Wissenschaftliche Begleitung, Fortbildung

5. Teil

Förderung

Abschnitt 1

Betriebskostenförderung

Art. 18 Förderanspruch

Art. 19 Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen

Art. 20 Fördervoraussetzungen für die Tagespflege

Art. 21 Umfang des Förderanspruchs der Gemeinde

Art. 22 Umfang des Förderanspruchs des Trägers einer Kindertageseinrichtung

Art. 23 Gastkinderregelung

Art. 24 Kindertageseinrichtungen im ländlichen Raum

Art. 25 Umfang des Förderanspruchs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Art. 26 Förderverfahren bei Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege

Abschnitt 2

Investitionskostenförderung

Art. 27 Investitionskostenförderung

Abschnitt 3

Zuständigkeiten

Art. 28 Bewilligungsbehörden, sachliche Zuständigkeit

6. Teil

Experimentierklausel und Ausführungsverordnung

Art. 29 Experimentierklausel

Art. 30 Ausführungsverordnung

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

¹Dieses Gesetz gilt für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege. ²Es findet keine Anwendung auf heilpädagogische Tagesstätten.

Art. 2

Begriffsbestimmungen

(1) ¹Kindertageseinrichtungen sind außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. ²Dies sind Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder:

1. Kinderkrippen sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet,
2. Kindergärten sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet,
3. Horte sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet und
4. Häuser für Kinder sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet.

³Kindertageseinrichtungen müssen nicht zwingend gebäudebezogen sein.

(2) Eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung im Sinn des Abs. 1 Satz 1 setzt voraus, dass die überwiegende Zahl der Kinder über einen Zeitraum von mindestens einem Monat die Kindertageseinrichtung durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche besucht; bei Kindern unter drei Jahren ist insbesondere in der Eingewöhnungsphase eine Unterschreitung bis zu einer Grenze von 10 Stunden zulässig.

(3) Integrative Kindertageseinrichtungen sind alle unter Abs.1 genannten Einrichtungen, die von bis zu einem Drittel, mindestens aber von drei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern besucht werden.

(4) Tagespflege ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Stunden pro Kind.

Art. 3

Träger von Kindertageseinrichtungen

(1) Träger von Kindertageseinrichtungen können kommunale, freigemeinnützige und sonstige Träger sein.

(2) ¹Kommunale Träger sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften und kommunale Zweckverbände. ²Als kommunale Träger im Sinn dieses Gesetzes gelten auch selbstständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 89 GO), juristische Personen des Privatrechts sowie rechtsfähige Personenvereinigungen, an denen kommunale Gebietskörperschaften mehrheitlich beteiligt sind bzw. in denen sie einen beherrschenden Einfluss ausüben.

(3) Freigemeinnützige Träger sind sonstige juristische Personen des öffentlichen und solche des privaten Rechts, deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist.

(4) Sonstige Träger sind insbesondere Elterninitiativen, privatwirtschaftliche Initiativen, nichtrechtsfähige Vereine und natürliche Personen.

Art. 4

Allgemeine Grundsätze

(1) ¹Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung der Eltern; Eltern im Sinn dieses Gesetzes sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten. ²Die Kindertageseinrichtungen und die Tagespflege ergänzen und unterstützen die Eltern hierbei. ³Das pädagogische Personal hat die erzieherischen Entscheidungen der Eltern zu achten.

(2) ¹Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) und die Gemeinden sollen mit der freien Jugendhilfe unter Achtung ihrer Selbstständigkeit partnerschaftlich zusammenarbeiten. ²Gleiches gilt für die Zusammenarbeit mit den überörtlichen Sozialhilfeträgern bei integrativen Kindertageseinrichtungen.

(3) Soweit Kindertageseinrichtungen in gleichermaßen geeigneter Weise wie von einem kommunalen Träger auch von freigemeinnützigen Trägern betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, sollen die Gemeinden und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

2. Teil

Sicherstellung und Planung

Art. 5

Sicherstellung eines ausreichenden Betreuungsangebots

(1) Die Gemeinden sollen im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gewährleisten, dass die nach der Bedarfsfeststellung (Art. 7 Abs. 1) notwendigen Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege rechtzeitig zur Verfügung stehen.

(2) Soweit Plätze in einer Kindertageseinrichtung notwendig sind, um den Bedarf aus mehreren Gemeinden zu decken, sollen die betreffenden Gemeinden diese Aufgabe im Wege kommunaler Zusammenarbeit erfüllen.

(3) Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleiben unberührt.

Art. 6

Planungsverantwortung

(1) ¹Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen für die Versorgung mit Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege die Gesamtverantwortung für die Planung. ²Dies gilt auch für die Versorgung mit integrativen Plätzen.

(2) Die Gemeinden und die Träger der freien Jugendhilfe sowie die überörtlichen Sozialhilfeträger sind in alle Phasen der Bedarfsplanung und des Planungsverfahrens nach § 80 SGB VIII einzubeziehen.

Art. 7

Örtliche Bedarfsplanung

(1) Die Gemeinden entscheiden, welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger bestehender schulischer Angebote anerkennen. Die Bedarfsplanung nach § 80 SGB VIII bleibt unberührt.

(2) ¹Die Gemeinde bestimmt, welche bestehenden Plätze für die Deckung des örtlichen Bedarfs notwendig sind und welcher jeweilige Bedarf noch ungedeckt ist. ²Sie kann auch nicht in der Gemeinde gelegene Plätze als bedarfsnotwendig anerkennen, wenn zu erwarten ist, dass Eltern der Gemeinde diese Plätze in Anspruch nehmen. ³Die Entscheidung über die Bedarfsnotwendigkeit ist den betroffenen Trägern durch Verwaltungsakt bekannt zu geben. ⁴Der Verwaltungsakt kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) ¹Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann bestehende Plätze, beispielsweise mit besonderen pädagogischen Ansätzen oder integrative Plätze, in seinem Zuständigkeitsgebiet als bedarfsnotwendig anerkennen, die von keiner Gemeinde als bedarfsnotwendig anerkannt wurden. ²Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

Art. 8

Überörtliches Planungsverfahren

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Einvernehmen mit der Gemeinde die Schaffung der notwendigen Plätze zu planen.

(2) Soweit Plätze in einer Kindertageseinrichtung notwendig sind, um den Bedarf aus mehreren Gemeinden zu decken, wirken die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hin, dass die betroffenen Gemeinden bei der Planung überörtlicher Kindertageseinrichtungen zusammenwirken.

3. Teil

Sicherung des Kindeswohls

Art. 9

Betriebs- und Pflegeerlaubnis

(1) ¹Soweit Kindertageseinrichtungen im Sinn dieses Gesetzes nicht von den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfasst sind, bedürfen ihre Träger einer Betriebserlaubnis. ²Die §§ 45 bis 48 a sowie § 90 Abs. 3 SGB VIII gelten entsprechend. ³Art. 29 BayKJHG bleibt unberührt.

(2) ¹In Tagespflege können im Rahmen des § 44 SGB VIII pro Tagespflegeperson bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden. ²Werden mehr als acht fremde Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut, muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein.

(3) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

4. Teil

Bildungs- und Erziehungsarbeit

Art. 10

Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen

(1) ¹Kindertageseinrichtungen bieten jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen. ²Eine angemessene Bildung, Erziehung und Betreuung ist durch den Einsatz ausreichenden und qualifizierten Personals sicherzustellen.

(2) Die Kinder sollen entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung beteiligt werden.

Art. 11

Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung

¹Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen in Kindertageseinrichtungen nach Möglichkeit gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. ²Das pädagogische Personal hat die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung und von Kindern mit drohender Behinderung bei seiner pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

Art. 12

Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Sprachförderbedarf

¹Kindertageseinrichtungen sollen die Integrationsbereitschaft fördern und Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund zur Integration befähigen. ²Für Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund, die über keine oder unzureichende Deutschkenntnisse verfügen, sowie für Kinder mit sonstigem Sprachförderbedarf ist eine besondere Sprachförderung sicherzustellen. ³Das pädagogische Personal hat die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Sprachförderbedarf bei seiner pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

Art. 13

Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in förderfähigen Kindertageseinrichtungen; Bildungs- und Erziehungsziele

(1) ¹Das pädagogische Personal in förderfähigen Kindertageseinrichtungen hat die Kinder in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu unterstützen, mit dem Ziel, zusammen mit den Eltern den Kindern

die hierzu notwendigen Basiskompetenzen zu vermitteln. ² Dazu zählen beispielsweise positives Selbstwertgefühl, Problemlösefähigkeit, lernmethodische Kompetenz, Verantwortungsübernahme sowie Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit.

(2) ¹Das pädagogische Personal in förderfähigen Kindertageseinrichtungen hat die Kinder ganzheitlich zu bilden und zu erziehen und auf deren Integrationsfähigkeit hinzuwirken. ² Der Entwicklungsverlauf des Kindes ist zu beachten.

(3) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen legt Bildungs- und Erziehungsziele für förderfähige Kindertageseinrichtungen in der Ausführungsverordnung (Art. 30) fest.

Art. 14

Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtungen mit den Eltern

(1) Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen.

(2) ¹Die pädagogischen Fachkräfte informieren die Eltern regelmäßig über den Stand der Lern- und Entwicklungsprozesse ihres Kindes in der Tageseinrichtung. ²Sie erörtern und beraten mit ihnen wichtige Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

(3) ¹Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat einzurichten. ²Soweit die Kindertageseinrichtung Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres betreut, soll der Elternbeirat zudem die Zusammenarbeit mit der Grundschule unterstützen.

(4) ¹Der Elternbeirat wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. ²Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge.

(5) Die pädagogische Konzeption wird vom Träger in enger Abstimmung mit dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat fortgeschrieben.

(6) Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet.

(7) Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben.

Art. 15

Vernetzung von Kindertageseinrichtungen; Zusammenarbeit mit der Grundschule

(1) ¹Kindertageseinrichtungen haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit jenen Einrichtungen, Diensten und Ämtern zusammenzuarbeiten, deren Tätigkeit in einem sachlichen Zusammenhang mit den Aufgaben der Tageseinrichtung steht.

²Kindertageseinrichtungen kooperieren insbesondere mit Frühförderstellen, Erziehungs- und Familienberatungsstellen sowie schulvorbereitenden Einrichtungen und heilpädagogischen Tagesstätten.

(2) ¹Kindertageseinrichtungen mit Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres haben im Rahmen ihres eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrags mit der Grund- und Förderschule zusammenzuarbeiten. ²Sie haben die Aufgabe, Kinder, deren Einschulung ansteht, auf diesen Übergang vorzubereiten und hierbei zu begleiten. ³Die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen und die Lehrkräfte an den Schulen sollen sich regelmäßig über ihre pädagogische Arbeit informieren und die pädagogischen Konzepte aufeinander abstimmen.

Art. 16

Bildungs- und Erziehungsarbeit bei Betreuung in Tagespflege

¹Tagespflegepersonen haben die Aufgabe, die ihnen anvertrauten Kinder entwicklungsangemessen zu bilden, zu erziehen und zu betreuen. ²Sie haben dabei die erzieherischen Entscheidungen der Eltern zu achten.

Art. 17

Wissenschaftliche Begleitung, Fortbildung

(1) Für die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Inhalte und Methoden der außerschulischen Bildung und Erziehung hat der Staat durch geeignete Einrichtungen Sorge zu tragen.

(2) ¹Zur Qualifizierung des pädagogischen Personals sind geeignete Fortbildungsmaßnahmen sicherzustellen und zu fördern. ²Hierbei sind die Fortbildungsmaßnahmen der freigemeinnützigen Träger in angemessener Weise zu berücksichtigen.

³Grundschullehrkräfte sollen im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen einbezogen werden.

5. Teil

Förderung

Abschnitt 1

Betriebskostenförderung

Art. 18

Förderanspruch

(1) ¹Freigemeinnützige und sonstige Träger von Kindertageseinrichtungen haben unter den Voraussetzungen des Art. 19 und nach Maßgabe von Art. 22 einen kindbezogenen Förderanspruch gegenüber den Gemeinden, in denen die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn des § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I haben (Aufenthalts-gemeinden), wenn sie den vollständigen Förderantrag bis 30. April des auf den Bewilligungszeitraum (Art. 26 Abs. 1 Satz 3) folgenden Jahres stellen. ²Wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Art. 7 Abs. 3 Plätze als bedarfsnotwendig anerkennt oder wenn die Gemeinde nicht leistungsfähig ist, besteht der Anspruch gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit.

(2) Die Gemeinde hat für Kindertageseinrichtungen, die die Fördervoraussetzungen nach Art. 19 erfüllen, einen Förderanspruch gegenüber dem Staat nach Maßgabe von Art. 21, wenn sie den vollständigen Förderantrag bis zum 30. Juni des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres stellt.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für Angebote der Tagespflege, die die Fördervoraussetzungen des Art. 20 erfüllen, sowie in den Fällen

des Abs. 1 Satz 2 einen Förderanspruch gegenüber dem Staat nach Maßgabe von Art. 25.

Art. 19

Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen

Der Förderanspruch in Bezug auf Kindertageseinrichtungen (Art. 18 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Alt. 2) setzt voraus, dass der Träger

1. eine Betriebserlaubnis nachweisen kann,
2. geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen durchführt, d.h. die pädagogische Konzeption der Kindertageseinrichtung in geeigneter Weise veröffentlicht sowie eine Elternbefragung oder sonstige, gleichermaßen geeignete Maßnahme der Qualitätssicherung jährlich durchführt,
3. die Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit und die Bildungs- und Erziehungsziele (Art. 13) seiner eigenen träger- und einrichtungsbezogenen pädagogischen Konzeption zugrunde legt,
4. die Einrichtung an mindestens vier Tagen und mindestens 20 Stunden die Woche öffnet und die Elternbeiträge entsprechend den Buchungszeiten nach Art. 21 Abs. 4 Satz 6 staffelt und
5. die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beachtet.

Art. 20

Fördervoraussetzungen für die Tagespflege

Der Förderanspruch des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Art. 18 Abs. 3 Alt. 1) setzt voraus, dass die Angebote der Tagespflege von den Aufenthaltsgemeinden entsprechend Art. 21 Abs. 2 bis 5 kindbezogen gefördert werden und

1. die Tagespflegeperson die Teilnahme an einer geeigneten, vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführten oder genehmigten Qualifizierungsmaßnahme, die sich an den Bildungs- und Erziehungszielen nach Art. 13 orientiert, nachweisen kann,

2. für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Ersatzkraft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sichergestellt wird,
3. der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Tagespflegepersonen fachlich begleitet und berät,
4. die Tagespflegeperson vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beziehungsweise von einem von diesem beauftragten Träger vermittelt worden ist und mit dem Kind nicht verwandt und nicht verschwägert (jeweils bis zum dritten Grad) ist,
5. die Tagespflegeperson vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzliche Leistungen in Form eines Qualifizierungszuschlags, eines Beitrags zur Altersvorsorge und - soweit erforderlich - zur Krankenversicherung erhält; das Nähere wird durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen in der Ausführungsverordnung (Art. 30) geregelt.

Art. 21

Umfang des Förderanspruchs der Gemeinde

- (1) ¹Die staatliche Förderung erfolgt kindbezogen. ²Sie wird für jedes Kind geleistet, das von der Gemeinde gefördert wird.
- (2) Der jährliche staatliche Förderbetrag pro Kind an die Gemeinde errechnet sich als Produkt aus Basiswert, Buchungszeit- und Gewichtungsfaktor.
- (3) ¹Der Basiswert ist der Förderbetrag für die tägliche über drei- bis vierstündige Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes. ²Er wird jährlich durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten bekannt gegeben.
- (4) ¹Über Buchungszeitfaktoren wird eine höhere Förderung für längere Buchungszeiten der Kinder gewährt. ²Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit dem Träger der Einrichtung vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Einrichtung vom pädagogischen Personal gebildet, erzogen und betreut wird. ³Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet; krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt. ⁴Buchungszeiten von bis zu drei Stunden täglich werden bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres

bis zur Einschulung nicht in die Förderung einbezogen. ⁵Der Träger kann Mindestbuchungszeiten von 20 Stunden pro Woche beziehungsweise 4 Stunden pro Tag sowie deren zeitliche Lage vorgeben. ⁶ Für die einzelnen Stundenkategorien werden durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen durch die Ausführungsverordnung (Art. 30) Buchungszeitfaktoren festgelegt.

(5) ¹Über die Gewichtungsfaktoren wird für einen erhöhten Bildungs-, Erziehungs- oder Betreuungsaufwand eine erhöhte Förderung gewährt. ²Es gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

- 2,0 für Kinder unter drei Jahren
- 1,0 für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
- 1,2 für Kinder ab dem Schuleintritt
- 4,5 für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder im Sinn von § 53 SGB XII
- 1,3 für Kinder, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind.

³Von dem Gewichtungsfaktor 4,5 kann bei integrativen Kindertageseinrichtungen (Art. 2 Abs. 4) zur Finanzierung des höheren Personalbedarfs im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde nach oben abgewichen werden. ⁴Liegen bei einem Kind die Voraussetzungen für mehrere Gewichtungsfaktoren vor, gilt stets der höchste Gewichtungsfaktor. ⁵Vollendet ein Kind in einer Kinderkrippe das dritte Lebensjahr, gilt der Gewichtungsfaktor 2,0 bis zum Ende des Betreuungsjahres. ⁶Für Kinder in Tagespflege gilt einheitlich der Gewichtungsfaktor 1,3.

Art. 22**Umfang des Förderanspruchs des Trägers einer Kindertageseinrichtung**

(1) Der Förderanspruch des Trägers gegen die Gemeinde ist auf Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Sinn des § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I in der Gemeinde begrenzt, die einen Platz belegen, der nach Art. 7 Abs. 2 von der Gemeinde als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt wurde, oder für die die Gemeinde nach Maßgabe von Art. 23 zur Förderung verpflichtet ist.

(2) ¹Der Träger hat gegenüber den Gemeinden einen Anspruch in Höhe der staatlichen Förderung an die Gemeinden erhöht um einen gleich hohen Anteil der Gemeinden. ²Sachleistungen der Gemeinde können auf die kommunale Förderung angerechnet werden.

Art. 23**Gastkinderregelung**

(1) ¹Besuchen Kinder eine Kindertageseinrichtung, die nicht in ihrer Aufenthaltsgemeinde gelegen ist, so hat diese Gemeinde den auf die betreffenden Kinder entfallenden Anteil der Förderung zu tragen, wenn sie nicht über ausreichend Plätze verfügt. ²Dies ist dann der Fall, wenn für die Aufenthaltsgemeinde ein Bedarf (Art. 7 Abs. 1) festgestellt wurde, der weder durch einen als bedarfsnotwendig bestimmten noch einen als bedarfsnotwendig anerkannten Platz gedeckt wird (Art. 7 Abs. 2); ein nicht integrativer Platz deckt nicht den Bedarf nach einem integrativen Platz in einer Kindertageseinrichtung.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist ein Förderanspruch gegen die Aufenthaltsgemeinde ausgeschlossen, wenn sie einen freien Platz von mindestens sechs Stunden anbietet, auch wenn die Eltern eine längere Betreuungszeit wünschen.

(3) ¹Ferner ist ein Förderanspruch gegen die Aufenthaltsgemeinde ausgeschlossen, wenn sie Eltern einen Nachmittagsplatz anbietet, auch wenn diese einen Vormittagsplatz wünschen, es sei denn, das Kind befindet sich im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung oder es liegen besondere Gründe dafür vor, dass die Eltern einen Vormittagsplatz benötigen. ²Solche Gründe liegen zum Beispiel vor, wenn

- ein Elternteil, insbesondere als Alleinerziehender, einer entsprechenden Halbtags­tätigkeit nachgeht oder eine solche annehmen will oder

- eine zeitgleiche Betreuung mit Geschwisterkindern ermöglicht werden soll.

(4) ¹Die Aufenthaltsgemeinde kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern einen Betreuungsplatz außerhalb der Gemeinde fördern, wenn zwingende persönliche Gründe, die insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit betreffen, die Wahl des Betreuungsplatzes rechtfertigen; Art. 7 Abs. 2 S. 2 bleibt hiervon unberührt. ²Die Aufenthaltsgemeinde kann von den Eltern eine angemessene Mitfinanzierung in Höhe von bis zu 50 v.H. des auf sie entfallenden Förderanteils für das betreffende Kind verlangen, wobei die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern zu berücksichtigen ist.

Art. 24

Kindertageseinrichtungen im ländlichen Raum

¹Nach Art. 19 förderfähigen Kindertageseinrichtungen, die das einzige Angebot in einer Gemeinde darstellen und von weniger als 22 Kindern besucht werden, obwohl sie von der Altersöffnung Gebrauch gemacht und kein Kind abgewiesen haben, wird auf Antrag der Gemeinde der Basiswert für die durchschnittliche Buchungszeit der tatsächlich anwesenden Kinder bei Zugrundelegung eines Gewichtungsfaktors von 1,0 für 22 Kinder gewährt. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf das einzige Angebot in einem Gemeindeteil, wenn dieser aufgrund seiner Infrastruktur einer selbständigen Gemeinde gleicht; das nähere wird in der Ausführungsverordnung festgelegt (Art. 30). ²Kindertageseinrichtungen im Sinn von Satz 1 und 2, die von weniger als zehn aber mehr als sechs Kindern besucht werden, erhalten diese Förderung entsprechend Satz 1 für zehn Kinder, wenn die Betreuung durch eine pädagogische Fachkraft und die regelmäßige Mitarbeit eines Elternteils sichergestellt wird.

Art. 25

Umfang des Förderanspruchs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

¹Für den Umfang des Förderanspruchs der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Tagespflege findet Art. 21 mit Ausnahme von Abs. 4 Sätze 4 und 5 entsprechende Anwendung. ²In den Fällen des Art. 18 Abs. 3 Alternative 2 findet Art. 21 uneingeschränkt entsprechende Anwendung.

Art. 26**Förderverfahren bei Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege**

(1) ¹Die Träger einer Kindertageseinrichtung richten ihren schriftlichen Förderantrag an die Aufenthaltsgemeinden. ²Die Gemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe richten ihren schriftlichen Antrag an die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde (Art. 28). ³Bewilligungszeitraum ist das Kindergartenjahr.

(2) ¹Die Bewilligungsbehörde prüft beim ersten Förderantrag das Vorliegen einer Erklärung der Gemeinde beziehungsweise des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach Art. 19 beziehungsweise Art. 20. ²Bei einem Folgeantrag ist eine erneute Erklärung der Gemeinde bezüglich der Einhaltung der Staffelung entsprechend der Buchungszeiten (Art. 19 Abs. 1 Nr. 4) notwendig; bezüglich der übrigen Fördervoraussetzungen ist eine erneute Erklärung nur notwendig, wenn sich die förderrelevanten Tatsachen geändert haben.

(3) ¹Der Förderanspruch der Gemeinde beziehungsweise des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wird durch die Bewilligungsbehörde grundsätzlich in einem Bescheid festgestellt. ²Der Bescheid enthält einen Gesamtbetrag für alle Plätze in Kindertageseinrichtungen und eine Aufschlüsselung dieses Gesamtbetrags für die einzelnen Kindertageseinrichtungen.

Abschnitt 2**Investitionskostenförderung****Art. 27****Investitionskostenförderung**

(1) Von den notwendigen Kosten der Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einer Kindertageseinrichtung hat der Träger wenigstens ein Drittel aufzubringen.

(2) Zu den restlichen zwei Dritteln gewährt der Staat den in Art. 3 Abs. 2 genannten kommunalen Trägern Finanzhilfen im Rahmen der jährlich im Staatshaushalt für den kommunalen Finanzausgleich bereitgestellten Mittel, wenn sich die Baumaßnahme auf Plätze beschränkt, die als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt sind.

(3) ¹Bei Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger oder sonstiger Träger haben die Gemeinden, welche die Plätze als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt

haben, und bei fehlender Leistungsfähigkeit kreisangehöriger Gemeinden die Landkreise in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit einen Baukostenzuschuss in Höhe von zwei Dritteln der notwendigen Kosten zu leisten. ²Ist der Zuschuss von mehreren Gemeinden gemeinsam aufzubringen, bestimmt sich das Verhältnis der Kostentragung zwischen den Gemeinden nach der Zahl der für die einzelnen Gemeinden als bedarfsnotwendig bestimmten oder anerkannten Plätze. ³Der Staat gewährt zu diesen Baukostenzuschüssen Finanzhilfen im Rahmen der jährlich im Staatshaushalt für den kommunalen Finanzausgleich bereitgestellten Mittel.

(4) Die Gewährung von Baukostenzuschüssen und Finanzhilfen setzt voraus, dass

1. die Kindertageseinrichtung nach Art. 19 förderfähig ist,
2. die Baumaßnahme aufsichtlich nicht zu beanstanden ist,
3. die Gesamtfinanzierung gesichert ist und
4. die Zuschusspflichtigen der Baumaßnahme hinsichtlich Art, Ausmaß und Ausführung zugestimmt haben.

(5) ¹Werden geförderte Kindertageseinrichtungen innerhalb eines Zeitraums von 25 Jahren anderen Zwecken zugeführt, so hat der Träger die gewährten Finanzhilfen oder Baukostenzuschüsse in Höhe der Restbuchwerte zurück zu erstatten. ²Dies gilt nicht, wenn Gemeinden ihre oder die von ihnen mit Baukostenzuschüssen geförderten Einrichtungen für andere kommunale Aufgaben verwenden und dies zu keinen entsprechenden Einnahmen führt.

(6) Die zuständigen Staatsministerien erlassen die erforderlichen allgemeinen Vorschriften für die Gewährung und Rückerstattung der Finanzhilfen sowie für die Ermittlung der notwendigen Baukosten.

Abschnitt 3 Zuständigkeiten

Art. 28

Bewilligungsbehörden, sachliche Zuständigkeit

¹Bewilligungsbehörden für die staatliche Betriebskostenförderung an die kreisangehörigen Gemeinden sind die Kreisverwaltungsbehörden, für die staatliche Betriebskostenförderung an kreisfreie Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie für die Finanzhilfen nach Art. 27 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 die Regierungen. ²Sachlich zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 9 Abs. 1 sind die Kreisverwaltungsbehörden, im Fall von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise die Regierungen.

6. Teil

Experimentierklausel und Ausführungsverordnung

Art. 29

Experimentierklausel

Zur Erprobung innovativer Konzepte für die pädagogische Arbeit, die Förderung und das Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren kann von den Vorschriften dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung mit Zustimmung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen unter Beteiligung der übrigen zuständigen Staatsministerien abgewichen werden.

Art. 30

Ausführungsverordnung

¹Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Bildungs- und Erziehungsziele für förderfähige Kindertageseinrichtungen (Art. 13 Abs. 3),

2. den Anstellungsschlüssel, der Zahl und Qualifikation des erforderlichen Personals in Abhängigkeit von den betreuten Kindern festlegt,
3. die zusätzlichen Leistungen im Sinn des Art. 20 Nr. 5,
4. die Buchungszeitfaktoren (Art. 21 Abs. 4 Satz 6),
5. die Bestimmung der Bereiche im Sinn des Art. 24 Satz 2 sowie der zum Stichtag 31. Mai 2005 bestehenden, staatlich geförderten Gruppen in Netzen für Kinder und
6. den Zeitpunkt, zu dem für die Förderung maßgebliche Veränderungen wirksam werden,

festzulegen. ²Vor Erlass der Ausführungsverordnung sind die Spitzenverbände der freigemeinnützigen Träger und die kommunalen Spitzenverbände zu hören.

§ 2

Änderung des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Bayerische Kinder- und Jugendhilfegesetz (BayKJHG) vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392, BayRS 2162-1-A), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl S. 734), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege mit Ausnahme des Art. 29 sowie der Bestimmungen über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.“
2. In Art. 17 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§ 22 in Verbindung mit § 24 sowie § 25 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch)“ gestrichen.
3. Art. 26 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.
4. Art. 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Mai 2005 treten außer Kraft:
 1. das Bayerische Kindergartengesetz (BayKiG) vom 25. Juli 1972 (BayRS 2231-1-A),
 2. die Erste Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Kindergartengesetzes (1. DVBayKiG) vom 15. Dezember 1972 (BayRS 2231-1-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 1993 (GVBI S. 487),
 3. die Verordnung über die Bildung und den Geschäftsgang der Kindergartenbeiräte bei den anerkannten Kindergärten (2. DVBayKiG) vom 14. Juni 1973 (BayRS 2231-1-2-A),
 4. die Verordnung über die Förderungsfähigkeit der Personalkosten anerkannter Kindergärten (3. DVBayKiG) vom 31. Juli 1978 (BayRS 2231-1-3-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. August 2004 (GVBI S. 354),
 5. die Verordnung über die Rahmenpläne für anerkannte Kindergärten (4. DVBayKiG) vom 25. September 1973 (BayRS 2231-1-4-A),
 6. die Verordnung über die an die sonstigen Kindergärten zu stellenden Mindestanforderungen (5. DVBayKiG) vom 19. März 1985 (GVBI S. 102, BayRS 2231-1-5-A), geändert durch § 9 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung vom 5. Juli 1993 (GVBI S. 491),
 7. die Verordnung über Bau, Beschaffenheit und Ausstattung anerkannter und sonstiger Kindergärten (6. DVBayKiG) vom 5. Juli 1993 (GVBI S. 491, BayRS 2231-1-6-A).
- (3) Es gelten folgende Übergangsregelungen:
 1. Zum Stichtag 31. Mai 2005 bestehende, staatlich geförderte Kindergarten- und Hortgruppen sowie Kinderbetreuungsgruppen im Sinne der Richtlinie zur Förderung von altersgemischten Kinderbetreuungsgruppen im „Netz für Kinder“ werden bis zum 31. August 2006 nach den zum 31. Mai 2005 geltenden Vor-

schriften gefördert, soweit die jeweiligen Fördervoraussetzungen weiterhin erfüllt werden. Die Vorschriften des Abschnitt 1 des 5. Teils BayKiBiG finden mit Ausnahme von Art. 13 Abs. 3 bis zum 31. August 2006 insoweit keine Anwendung. Für Netze für Kinder im Sinne des Satz 1 gilt Art. 24 , solange die Fördervoraussetzungen weiterhin erfüllt sind, mit der Maßgabe entsprechend, dass für solche Gruppen mit mindestens 12 Kindern der Basiswert für die durchschnittliche Buchungszeit der tatsächlich anwesenden Kinder bei Zugrundelegung eines Gewichtungsfaktors von 1,0 für 22 Kinder gewährt wird.

2. Kindergarten- und Hortgruppen sowie Kinderbetreuungsgruppen im Sinne der Richtlinie zur Förderung von altersgemischten Kinderbetreuungsgruppen im „Netz für Kinder“ im Sinn der Nr. 1 sollen ab dem 1. September 2005 stundenbezogene Buchungszeiten anbieten und eine entsprechende Beitragsstaffelung nach Art. 19 Abs. 4 BayKiBiG erheben. Dabei können Mindestbuchungszeiten nach Art. 21 Abs. 4 Satz 5 BayKiBiG vorgegeben werden.
3. Die Plätze in zum Stichtag 31. Mai 2005 anerkannten Kindergärten gelten bis zum 31. August 2008 als bedarfsnotwendig im Sinn des Art. 22 Abs. 1 BayKiBiG. Für welche Gemeinden die bestehenden Plätze als bedarfsnotwendig gelten, bestimmt sich nach dem Anerkennungsbescheid beziehungsweise dem Bedarfsplan (Art. 4 BayKiG) in der zum Stichtag geltenden Fassung.
4. Bis zum In-Kraft-Treten der Ausführungsverordnung (Art. 30 BayKiBiG) ist der 2. Abschnitt der 4. DVBayKiG weiterhin für Kindergärten im Sinn dieses Gesetzes anzuwenden.
5. In die staatliche Förderung bis zum Stichtag 31.05.2005 aufgenommene Krippen gelten bis zum 31. August 2008 auch dann als Kindertageseinrichtung, wenn sie die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG nicht erfüllen.

Begründung

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf enthält die Einführung eines Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (§ 1), entsprechende Änderungen des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§ 2) und das Außer-Kraft-Treten bisheriger Regelungen (§ 3), die durch das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ersetzt werden. Die nachfolgende Begründung bezieht sich weitgehend auf das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz als den Schwerpunkt dieses Gesetzentwurfs.

I. Zweck

Das Bayerische Kindergartengesetz vom 01.01.1973 hat eine pädagogische Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Kindergärten auf hohem Niveau sichergestellt und den Ausbau der Kindergartenbesuchsquote von 46 % (1973) auf 99 % (2004) ermöglicht. Zum Stichtag 01.01.2003 wurden in anerkannten Kindergärten 382.272 Kinder betreut, davon 3.169 Kinder mit Behinderung und 49.821 Kinder mit Migrationshintergrund. Kindertageseinrichtungen der Jugendhilfe und Tagespflegeangebote haben eine familienergänzende und –unterstützende Funktion. Ihnen kommt insbesondere im Hinblick darauf, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu erleichtern, steigende Bedeutung zu. Unabhängig davon, aus welchem Grund Eltern ihre Kinder in einer Kindertageeinrichtung betreuen lassen, hat diese die primäre Aufgabe, das Kind zusammen mit den Eltern in seiner Entwicklung zu einer ganzheitlichen Persönlichkeit zu fördern, es zu bilden und zu erziehen. Betreuung und Pflege sind Grundlage für die pädagogische Arbeit. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt bei förderfähigen Kindertageseinrichtungen in der Bildungsarbeit.

Das Bayerische Kindergartengesetz vom 01.01.1973 hat den Kindergarten als vorschulische Bildungseinrichtung ausgestaltet. Kinderkrippen, Horte und altersgemischte Einrichtungen werden vom Bayerischen Kindergartengesetz nicht erfasst. Horte sind seit dem 03.07.1986, Kinderkrippen seit dem 01.01.2002 in die staatliche

Förderung aufgenommen worden, die Altersöffnung der Kindergärten wurde mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 05.08.1999 (AllMBl S. 661) in begrenzter Form zugelassen. Die Betreuung in Tagespflege wird staatlich nicht gefördert.

Durch die Zusammenführung bislang bestehender unterschiedlicher Regelungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege erfolgt eine weitgehende Deregulierung. Der Gesetzentwurf sieht deswegen eine einheitliche rechtliche Grundlage für alle Formen von Kindertageseinrichtungen der Jugendhilfe sowie der Tagespflege vor.

Damit wird zum einen die Schaffung altersgemischter Einrichtungen (Häuser für Kinder) erleichtert. Die Möglichkeit für Kinder, neben altersgruppenspezifischer Förderung auch altersgruppenübergreifend von- und miteinander lernen zu können, bereichert die pädagogische Arbeit. Altersgemischte Einrichtungen haben zudem für die Eltern und auch kleinere Gemeinden Vorteile: Häuser für Kinder sind vor allem für kleine Landgemeinden, bei denen kein Bedarf für einen eigenen Kindergarten, für einen eigenen Hort oder gar eine Krippe besteht, eine angemessene Lösung. Den Eltern erleichtern sie die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit, da sie ihre Kinder gleich welchen Alters gemeinsam in eine Einrichtung bringen können und sich so Fahrtwege ersparen.

Zum anderen schafft die Einbeziehung der Krippen und Horte in den Gesetzentwurf und damit auch in die staatliche, gesetzliche Förderung die Basis für einen bedarfsgerechten Ausbau der Kinderbetreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren und für die außerschulische Betreuung von Schulkindern. Ziel ist ein wohnortnahes, flächendeckendes Netz an Kinderbetreuungsplätzen für alle Altersgruppen.

Der Gesetzentwurf betont die Bildungs- und Erziehungsarbeit aller staatlich geförderten Kinderbetreuungsangebote der Jugendhilfe, um ein hohes pädagogisches Niveau aller Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege sicherzustellen.

Das dem Gesetzentwurf zugrunde gelegte kindbezogene Fördersystem dient mit seiner Anknüpfung an die Buchungszeit und den pädagogischen Aufwand der gerechten Verteilung der staatlichen Fördermittel. Die kindbezogene Förderung verzichtet weitgehend auf strukturelle und organisatorische Vorgaben, so dass für Träger und pädagogisches Personal neue gestalterische Freiräume entstehen.

Durch die Beschränkung der Finanzierungsverantwortung der Gemeinden auf bedarfsnotwendige Einrichtungen und deren Recht, die Bedarfsnotwendigkeit selbst zu bestimmen bzw. anzuerkennen werden die Gemeinden in ihrer kommunalen Selbstverwaltungshoheit gestärkt.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

Der Gesetzentwurf gliedert sich in sechs Teile:

Im 1. Teil finden sich einfürend allgemeine Bestimmungen insbesondere über die Festlegung des Geltungsbereichs des Gesetzes, das Erziehungsprimat der Eltern und das Subsidiaritätsprinzip zugunsten freigemeinnütziger Träger.

Im 2. Teil wird die örtliche und überörtliche Planung von Kinderbetreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege geregelt. Zentral ist hierbei die Bedarfsplanung durch die Gemeinden, die neben die Bedarfsplanung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 80 SGB VIII tritt.

Der 3. Teil regelt die Erlaubnispflicht von Kindertageseinrichtungen beziehungsweise konkretisiert die Pflegerlaubnis der Tagespflegepersonen unter Bezug auf die Sicherung des Kindeswohls.

Im 4. Teil wird der Bildungs- und Erziehungsauftrag für Kindertageseinrichtungen allgemein sowie mit erhöhten Anforderungen für förderfähige Kindertageseinrichtungen konkretisiert. Besondere Bedeutung erhält die Integration von Kindern mit Behinderung sowie die Integration von Kindern mit Migrationshintergrund. Angestrebt wird eine Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und pädagogischem Personal

sowie eine enge Kooperation und Vernetzung mit Grundschule und sonstigen Diensten und Anbietern im Umfeld des Tätigkeitsfeldes der Kindertageseinrichtungen. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Tagespflege wird ausdrücklich festgestellt.

Im 5. Teil sind Voraussetzung und Umfang insbesondere der Förderansprüche der Träger von Kindertageseinrichtungen gegenüber den Gemeinden und der Gemeinde gegenüber dem Freistaat Bayern geregelt. Für Gastkinder und Kindertageseinrichtungen im ländlichen Raum sind unter besonderen Voraussetzungen von der Regelförderung abweichende Vorschriften vorgesehen. Im 5. Teil sind ferner die Bestimmungen zur Investitionskostenförderung sowie das staatliche Förderverfahren geregelt.

Im 6. Teil eröffnet eine Experimentierklausel die Möglichkeit, innovative Konzepte zu erproben.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung in Gesetzesform

I. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Der Gesetzesentwurf beschränkt sich auf die Regelungsbereiche für Kindertageseinrichtungen und die Tagespflege, für die eine normative Regelung zwingend notwendig ist.

Die Regelungen über die Planung im 2. Teil dienen der Sicherstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots unter Wahrung und Achtung der teilweise divergierenden Interessen von Eltern, Trägern der freien Jugendhilfe, Gemeinden und Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss im Hinblick auf überörtliche Gesichtspunkte die Planung der einzelnen Gemeinden nach § 80 Abs. 4 SGB VIII aufeinander abstimmen.

Die normativen Regelungen des 3. Teils dienen der Sicherung des Kindeswohls. Sie erstrecken sich auf Kindertageseinrichtungen, die nicht bereits durch das Achte Buch Sozialgesetzbuch erfasst werden, und konkretisieren die Voraussetzungen für eine Pflegeerlaubnis. Nicht verbindlich vorgeschriebene Maßnahmen oder vertragliche Regelungen scheiden aus, da aufgrund struktureller Unterlegenheit einzelner Betei-

ligter kein angemessener Interessenausgleich zu erzielen bzw. kein hinreichender Schutz von Minderheitenbelangen gewährleistet wäre. Aufgrund der großen Zahl der Beteiligten wären sie im Übrigen weder praktikabel noch zielführend.

Im 4. Teil ist durch die Definition von Bildungs- und Erziehungszielen ein qualitatives Mindestniveau für Kindertageseinrichtungen und die Tagespflege garantiert. Die ersten Lebensjahre sind eine Zeit äußerster Bildsamkeit. Frühe Bildung legt den Grundstock für eine erfolgreiche Schul- und Berufsausbildung und für lebenslanges Lernen. Die bayerische Wirtschaft ist auf gut ausgebildete Arbeitskräfte als wichtigste Ressource angewiesen. Es ist daher von gesamtgesellschaftlichem Interesse, diese Zeit optimal für die soziale und kognitive Förderung der Kinder zu nutzen. Eine Selbstverpflichtung der Träger von Kindertageseinrichtungen und von Tagespflegepersonen, bestimmte Bildungs- und Erziehungsziele umzusetzen, ist wiederum angesichts der unüberschaubaren Zahl von eigenständigen Trägern und Tagespflegepersonen und der fehlenden Sanktionsmöglichkeit nicht ausreichend. Qualität einer Kindertageseinrichtung beziehungsweise der Tätigkeit von Tagespflegepersonen sowie staatliche Förderung sind daher auf gesetzlicher Grundlage zu verknüpfen.

Es bedarf ferner einer staatlichen Förderung der Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege, deren Begründung und haushaltsrechtlichen Absicherung die normativen Bestimmungen des 5. Teils gelten. Ein bedarfsgerechter Ausbau der Kinderbetreuung ist sowohl unter dem Gesichtspunkt, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu optimieren, als auch aufgrund der Bedeutung der Kindertageseinrichtungen als Bildungseinrichtungen von öffentlichem Interesse. Ohne staatliche Förderung ist die Mehrzahl von Kindertageseinrichtungen nicht finanzierbar und auch die Tagespflege wird marginalisiert. Spenden oder Stiftungsgelder aus der Wirtschaft oder von einzelnen Bürgern vermögen ein Ausbleiben der staatlichen Förderung nicht zu kompensieren.

Die übrigen Regelungen haben im Wesentlichen den Charakter von Hilfsnormen.

Der Gesetzentwurf fasst die bisher getrennt für die verschiedenen Einrichtungsformen bestehenden Rechtsnormen zusammen und dient so der Deregulierung.

II. Zwingende Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung

Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen können auch nicht in untergesetzlicher Form getroffen werden.

Die Regelungen im 2. Teil über die Planung wirken sich unmittelbar auf den Förderanspruch der Träger von Kindertageseinrichtungen gegenüber den Gemeinden sowie deren Verantwortung für die Schaffung eines ausreichenden Angebots an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege aus. Die Regelung über die Planung ist daher für den Gesamtzusammenhang so wesentlich, dass eine gesetzliche Regelung erforderlich ist.

Aufgrund des Eingriffscharakters der Ausführungsbestimmungen zur Betriebs- und Pflegeerlaubnis ist eine gesetzliche Verankerung im 3. Teil erforderlich.

Ziel des Entwurfs ist es insbesondere auch, die Kindertageseinrichtungen der Jugendhilfe als Bildungseinrichtungen zu stärken. Hierfür ist eine gesetzliche Verankerung des Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlich.

Der notwendige bedarfsgerechte Ausbau der Kinderbetreuungsangebote setzt für die Träger und die Kommunen ein hohes Maß an Planungssicherheit voraus. Hierzu bedarf es eines gesetzlich normierten Förderanspruchs, dessen Voraussetzungen und Umfang gesetzlich bestimmt sind.

III. Angemessenheit

Die vorgenommenen inhaltlichen Änderungen der Rechtslage durch den Gesetzentwurf führen zu einer Erweiterung des Entscheidungsspielraums von Trägern und Gemeinden. Der mit dem Fördersystemwechsel verbundene Umstellungsaufwand ist angesichts der höheren Verteilungsgerechtigkeit des neuen Fördersystems und der beabsichtigten Optimierung des Mitteleinsatzes angemessen.

IV. Regelungsdichte und – tiefe

Der Entwurf sichert über den Verweis auf das Achte Buch Sozialgesetzbuch (§§ 44 ff. SGB VIII) das Kindeswohl ab, verzichtet aber weitgehend auf konkretisierende Vorgaben zu den Voraussetzungen der Betriebserlaubnis und leistet so einen Beitrag zur Deregulierung. Konkretisierungen werden der Verwaltung überlassen.

Der Entwurf beschränkt sich auf die Festlegung von Grundsätzen für die Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie der Förderung. Die zum Vollzug notwendigen Ausführungsbestimmungen werden durch Verordnung geregelt.

C. Konnexität

Im Bereich der Krippen, Horte und sonstigen Kindertageseinrichtungen ist nach dem Gesetzentwurf erstmals ein gesetzlicher Förderanspruch der Träger (Individualanspruch) gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden vorgesehen. Dieser ist allerdings auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden begrenzt. Zudem steht dieser Anspruch nur Trägern zu, deren Einrichtung von der Gemeinde als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt wurde. Bei dieser Feststellung haben die Gemeinden einen großen Entscheidungsspielraum, da der Begriff des „Bedarfs“ als Ergebnis einer politischen Abwägung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit einer Gemeinde zu verstehen ist und somit nicht mit den Wünschen der betroffenen Eltern („Bedürfnissen“) gleichzusetzen ist. Somit entscheiden die Gemeinden über das Entstehen des Förderanspruchs in jedem Einzelfall selbst.

Der Individualanspruch der Träger stellt für Gemeinden keine Mehrbelastung dar, da bereits bisher eine objektive Bereitstellungspflicht der Gemeinden nach Art. 5 Bay-KiG, 17 BayKJHG, 57 BayGO besteht, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit für eine ausreichende Zahl von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen zu sorgen. Dieser Aufgabe können die Gemeinden nur nachkommen, indem sie entweder selbst bedarfsnotwendige Einrichtungen betreiben oder freigemeinnützige Träger fördern. In beiden Fällen trifft sie die Kostenlast.

Dementsprechend liegt keine neue Aufgabenübertragung vor und werden keine besonderen Anforderungen an die Erfüllung dieser bestehenden Aufgabe gestellt, die

eine Ausgleichspflicht des Freistaates Bayern auslösen. Nachdem der Freistaat Bayern auf örtlicher Ebene keine kommunalen Versorgungsziele vorgibt, liegt es in der Entscheidung der Gemeinden, ob und inwieweit sie die Kinderbetreuung ausbauen. Selbst wenn im Bereich der Krippen und Horte im Einzelfall durch die Entscheidung der Gemeinde Mehrbelastungen entstehen sollten, ergibt sich aufgrund der mit den Entlastungen im Kindergartenbereich innerhalb der Gemeinden nach der Konsultationsvereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden vorzunehmenden Gesamtsaldierung keine Ausgleichspflicht. Diese Entlastung im Bereich der Kindergärten beruht darauf, dass bisher die Gemeinden Kindergärten ohne eigenen Entscheidungsspielraum und ohne Rücksicht auf die Bedarfsnotwendigkeit anerkennen und fördern müssen, wenn die Voraussetzungen des Art. 8 BayKiG vorliegen. Künftig beschränkt sich die Finanzierungspflicht der Gemeinden auf von ihnen als bedarfsnotwendig bestimmte oder anerkannte Kindertageseinrichtungen bzw. auf Fälle nach Maßgabe von Art. 23 Abs. 4 BayKiBiG.

D. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG)

Zu Art. 1 Geltungsbereich

In Art. 1 wird der Geltungsbereich des Gesetzes auf Kindertageseinrichtungen und Tagespflege begrenzt. Beide sind durch die Aufgabentrias „Bildung, Erziehung und Betreuung“ gekennzeichnet, wobei der Bildungsarbeit die erste Stelle zukommt. Die Begriffe Kindertageseinrichtungen und Tagespflege werden in Art. 2 legaldefiniert, so dass sich erst in der Zusammenschau mit Art. 2 der Geltungsbereich des Gesetzes erschließt. Zu den Kindertageseinrichtungen zählen auch integrativ arbeitende Kindertageseinrichtungen mit mindestens einem Kind mit Behinderung. Das BayKiBiG erfasst dagegen nicht heilpädagogische Tagesstätten sowie die Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII und wegen spezialgesetzlicher Regelungen auch beispielsweise nicht Schulvorbereitende Einrichtungen nach Art. 22 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), Heimschulen (Art. 106 BayEUG), Schülerheime oder die Mittagsbetreuung (Art. 107 BayEUG).

Betreuungsformen, die nicht unter das Gesetz fallen, z.B. Angebote, in denen nicht regelmäßig Bildung, Erziehung und Betreuung erfolgen (Art. 2 Abs. 3), sind nicht erlaubnispflichtig und nicht nach diesem Gesetz förderfähig.

Zu Art. 2 Begriffsbestimmungen

In Absatz 1 Satz 1 wird der zentrale Begriff der Kindertageseinrichtung legaldefiniert. Aufgrund des nach Satz 3 nicht notwendigen Gebäudebezugs erfasst der Begriff der Kindertageseinrichtung grundsätzlich auch dauerhafte personelle und sächliche Verbindungen ohne Räumlichkeiten wie z.B. Waldkindergärten. Hierdurch unterscheidet sich der Einrichtungsbegriff von demjenigen des § 45 SGB VIII. Kindertageseinrichtungen werden abgegrenzt von schulischen Betreuungsformen. Insbesondere die Mittagsbetreuung und die Ganztagsbetreuungsangebote an Schulen sind keine Kindertageseinrichtung im Sinne des Gesetzes. Eine Einrichtung im Sinne des Gesetzes liegt ferner dann nicht vor, wenn Eltern sich zusammenschließen, um

wechselweise ihre Kinder selbst zu betreuen, da es dann an der für eine Einrichtung charakteristischen Lockerung der elterlichen Erziehungsgewalt fehlt. Elterninitiativen hingegen, die die Trägerschaft innehaben, die Bildung und Erziehung aber überwiegend pädagogischen Fachkräften überlassen, zählen unter den weiteren Voraussetzungen zu den Kindertageseinrichtungen. Das Merkmal „regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung“ wird in Absatz 2 definiert. Mit der Einschränkung auf Tageseinrichtungen ist die Zeitspanne von morgens bis abends in Bezug genommen; Heime oder sonstige Einrichtungen, die die Kinder auch des nachts betreuen, fallen daher nicht unter die Kindertageseinrichtungen im Sinne des Gesetzes.

In Absatz 1 Satz 2 sind als Unterformen der Kindertageseinrichtungen in abschließender Aufzählung die tradierten Formen Kinderkrippen, Kindergärten und Horte sowie als neuere Form die Häuser für Kinder aufgeführt. Ihr gesetzliches Unterscheidungsmerkmal ist die Altersgruppe der Kinder. Absatz 1 Satz 2 dient damit hauptsächlich der Rechtsklarheit für diejenigen Einrichtungen, die auf der Grundlage des bisherigen Rechts eine Anerkennung bzw. Betriebserlaubnis als Kinderkrippe, Kindergarten oder Hort erhalten haben: Sie alle unterfallen als Kindertageseinrichtungen dem Gesetz. Die Eigenbezeichnungen der Einrichtungen sind dabei irrelevant.

Neben dem Aspekt der Rechtsklarheit ist eine gesetzliche Regelung für die Abgrenzung der verschiedenen Einrichtungsformen notwendig, weil das in der Übergangszeit für sie geltende Recht hieran anknüpft.

Absatz 1 Satz 2 definiert darüber hinaus die Einrichtungsformen Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte und Häuser für Kinder. Die bei den drei erstgenannten erfolgende Einschränkung, dass sie sich überwiegend an Kinder der betreffenden Altersgruppe richten, macht deutlich, dass es auch altersgeöffnete Kinderkrippen, Kindergärten und Horte gibt. Wenn keine Altersgruppe überwiegt, also keine Altersgruppe mehr als die Hälfte der Kinder ausmacht, liegt ein Haus für Kinder vor, bei dem eine Altersmischung ohne Übergewicht einer bestimmten Altersgruppe im Sinne der Fallgruppen (1) bis (3) vorliegt. Maßgeblich für die Abgrenzung ist dabei, an welche Altersgruppe sich die Einrichtung richtet. Dies bestimmt sich nach der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung. Ist danach z.B. eine Kindertageseinrichtung hauptsächlich für Kinder im Alter von unter drei Jahren mit Altersöffnung für Kinder

ab drei Jahren ausgerichtet, so verliert sie auch dann nicht ihren Charakter als Kinderkrippe, wenn sie vorübergehend überwiegend Kinder ab drei Jahren betreut.

In Absatz 2 wird „regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung“ im Sinne des Abs. 1 dahin gehend konkretisiert, dass die überwiegende Zahl der Kinder über einen Zeitraum von mindestens einem Monat die Kindertageseinrichtung durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche besucht. Bildung und Erziehung brauchen ein Mindestmaß an zeitlicher Konstanz und zeitlicher Intensität. Dieses Definitionsmerkmal dient daher der Abgrenzung von Kindertageseinrichtungen als Bildungseinrichtungen gegenüber reinen Betreuungsangeboten. Hierunter zählen z.B. Einrichtungen, bei denen mehr als die Hälfte der Plätze mit ständig wechselnden Kindern von Feriengästen belegt werden oder Spielgruppen, die nur an zwei Vormittagen Kinder betreuen. Einrichtungen, die zu über 50 % Kinder aufnehmen, deren Eltern weniger als 20 Wochenstunden buchen, gelten somit nicht als Kindertageseinrichtungen und sind somit insgesamt nicht förderfähig.

Bei Kindern unter drei Jahren können es pädagogische Gründe – insbesondere in der Eingewöhnungsphase - erforderlich machen, dass mehrere Kinder die Einrichtung weniger als 20 Stunden pro Woche besuchen. Für diese Altersstufe wird daher eine Ausnahme vorgesehen. Danach können temporäre Unterschreitungen der 20-Stundengrenze bis auf 10 Stunden zugelassen werden. In der Regel wird die zeitliche Unterschreitung einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten.

Bei integrativen Kindertageseinrichtungen ist nach Absatz 3 die Zahl der behinderten oder von Behinderung bedrohten Kinder auf ein Drittel begrenzt, um sowohl eine Überforderung des pädagogischen Personals als auch im Hinblick auf den Gewichtungsfaktor eine Überforderung zu vermeiden. Ferner dient diese Bestimmung der Abgrenzung zu heilpädagogischen Tagesstätten.

Die Legaldefinition der Tagespflege nach Absatz 4 macht durch die Aufgabentrias deutlich, dass auch die Tagespflege über die Betreuung hinaus der Bildung und Erziehung der Kinder dient.

Zu Art. 3 Träger von Kindertageseinrichtungen

In Art. 3 sind die möglichen Träger von Kindertageseinrichtungen definiert. Als sonstige Träger kommen sowohl solche in Betracht, die eine Kindertageseinrichtung mit Gewinnerzielungsabsicht betreiben, als auch solche, denen es an einer Rechtspersönlichkeit fehlt, wie dies z.B. bei Betriebskindergärten vorkommt. Bei nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen müssen allerdings die Vertretungsbefugnis und die Empfangszuständigkeit bestimmt sein.

Zu Art. 4 Allgemeine Grundsätze

Absatz 1 betont den Vorrang und die Wertschätzung der Bildung und Erziehung durch die Eltern. Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege ist familienergänzend und –unterstützend. Die Anerkennung der Bildungs- und Erziehungsleistung der Eltern durch das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen und durch die Tagespflegepersonen ist Ausgangspunkt für deren eigene pädagogische Arbeit und ihre Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern. Das Primat der Eltern bei der Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder nach Art. 6 Abs. 2 GG führt insbesondere dazu, dass das pädagogische Personal die erzieherischen Entscheidungen der Eltern zu achten hat. Es stellt einen wesentlichen Unterschied der Kindertageseinrichtungen als Bildungseinrichtungen zur schulischen Bildung dar (Art. 7 GG). Seine Normierung ist wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung für das Verhältnis von Eltern zu pädagogischem Personal notwendig.

Das Verhältnis der Träger der freien und der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Gemeinden ist durch die Grundsätze der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und den Subsidiaritätsgrundsatz zugunsten der freien Jugendhilfe (Absätze 2 und 3) geprägt. Wegen der erforderlichen Einbeziehung der Gemeinden in beide Grundsätze ist für den Bereich der Kinderbetreuung trotz § 4 SGB VIII eine eigenständige Regelung notwendig. Ergänzt wird der Auftrag zur Kooperation an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gemeinden in Art. 4 Abs. 2 Satz 2 ausdrücklich im Verhältnis zu den überörtlichen Sozialhilfeträgern, die sich zur Erfüllung des Eingliederungshilfeanspruchs der Kinder mit Behinderung ihrerseits auch der Angebote der freien Jugendhilfe bedienen.

Zu Art. 5 Sicherstellung eines ausreichenden Betreuungsangebots

Die Verantwortung der Gemeinden und subsidiär der Landkreise entspricht der bislang durch Art. 17 BayKJHG, 5 BayKiG normierten Rechtslage. Abweichend zu Art. 5 BayKiG ist jedoch Art. 5 BayKiBiG einheitlich als „Soll-Vorschrift“ im Sinne einer intendierten Ermessensentscheidung ausgestaltet. Die Gemeinden haben daher im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zu gewährleisten, es sei denn, eine atypische Fallkonstellation lässt auch ein Absehen als ermessensgerecht erscheinen. Eine kommunale Zusammenarbeit im Sinne des Absatz 2 kommt insbesondere im Hinblick auf integrative Kindertageseinrichtungen und Kindertageseinrichtungen mit einer besonderen pädagogischen Ausrichtung in Betracht.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass die Gemeinden im Bereich der Kinderbetreuung nicht die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen, sondern ihre Aufgaben eigenständig neben dessen Aufgaben treten.

Zu Art. 6 Planungsverantwortung

Absatz 1 weist den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in Übereinstimmung mit den Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (§ 80 SGB VIII) die Gesamtverantwortung für die Planung der Versorgung mit Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege zu. Die Art. 6 bis 8 konkretisieren darüber hinaus die Planung im Bereich der Kinderbetreuung und stärken die planerische Verantwortung der kreisangehörigen Gemeinden.

An hervorgehobener Stelle wird insbesondere die erforderliche Planung integrativer Plätze geregelt. Diese Plätze sichern eine Teilhabe von Kindern mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben und kommen dem Wunsch einer zunehmenden Zahl von Eltern mit Kindern mit Behinderung nach integrativen Betreuungsformen entgegen.

In Absatz 2 wird die Stellung der kreisangehörigen Gemeinden sowie der sonstigen Beteiligten am Planungsverfahren gesichert. Im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts tragen die kreisangehörigen Gemeinden unter Berücksichtigung ihrer Gemeindeangehörigen Sorge für ein ausreichendes Angebot an Kinderbetreuungsplätzen. Deshalb sind zum Schutze dieses kommunalen Selbstverwaltungs-

rechts (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, 11 Abs. 2 Satz 2 BV) die Gemeinden in die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII einzubeziehen. Die Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe sowie der überörtlichen Sozialhilfeträger in alle Planungsphasen erfolgt im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip (Art. 4 Abs. 3) beziehungsweise im Hinblick auf die Aufgabe der Kindertageseinrichtungen nach Art. 11. Sowohl die Träger der freien Jugendhilfe als auch die überörtlichen Sozialhilfeträger erhalten hierdurch die Möglichkeit, in die Bedarfsplanung und das Planungsverfahren steuernd einzugreifen und insbesondere auf eine angemessene Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit Einfluss zu nehmen. Die Aufzählung der Verfahrensbeteiligten ist jedoch nicht abschließend. Selbstverständlich können und sollen bezogen auf die spezifischen Verhältnisse vor Ort zum Beispiel auch Elternvereinigungen und die Agentur für Arbeit am Planungsverfahren beteiligt werden.

Zu Art. 7 Örtliche Bedarfsplanung

Art. 7 ermöglicht es den Gemeinden, eine eigene örtliche Bedarfsplanung vorzunehmen, die neben die Jugendhilfeplanung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 80 SGB VIII tritt. Planungs- und Finanzierungsverantwortung gehen so Hand in Hand. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützen die kreisangehörigen Gemeinden bei der Wahrnehmung ihrer eigenständigen Planungsverantwortung, wenn diesen die erforderlichen Verwaltungsressourcen oder Fachkenntnisse fehlen. Das Bayerische Landesjugendamt hat für die Planungen nach § 80 SGB VIII umfangreiche Materialien erarbeitet, auf die zurückgegriffen werden kann.

Die Anerkennung des Bedarfs nach Absatz 1 ist eine Prognoseentscheidung. Den Gemeinden kommt daher ein Beurteilungsspielraum zu, innerhalb dessen die Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung zu berücksichtigen sind. Auf welchem Wege dies geschieht, wird nicht vorgegeben. Denkbar sind beispielsweise Elternbefragungen und/oder die Berücksichtigung von Wartelisten. Zu berücksichtigen ist die Angemessenheit der Elternbeiträge. Die Höhe der Elternbeiträge beeinflusst unmittelbar die Akzeptanz eines Angebotes, weshalb es sich empfiehlt – soweit noch nicht konkret bezifferbar –, die Bedürfnisse unter Bezug unterschiedlicher angenommener Elternbeitragshöhen zu ermitteln.

Um den Beurteilungsspielraum effektiv nutzen zu können, sollten der Bedarfsfeststellung die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Bestandsfeststellung nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch erhobenen Daten zugrunde gelegt werden. Dabei sollten nur Plätze berücksichtigt werden, die für die Kinder (mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde im Sinne des § 30 Abs. 3 S. 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch) zur Verfügung stehen. Sie sollten auch dann berücksichtigt werden, wenn sie aktuell mit Kindern aus anderen Gemeinden belegt sind, soweit sie nicht aufgrund von Kooperationsverträgen für die Bedarfsdeckung anderer Gemeinden vorgesehen sind.

Bestand und Bedarf sollten jeweils gesondert festgestellt werden für

- die einzelnen Altersgruppen von Kindern im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Satz 2,
- Plätze in Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege,
- Integrative Betreuungsplätze und
- Länge der Betreuungszeit und deren zeitliche Lage.

Der Bedarf stellt nicht notwendig ein genaues Spiegelbild der Bedürfnisse dar, vielmehr ist die Bedarfsfeststellung Ergebnis einer politischen Entscheidungsfindung. Bei der Beurteilung sind u.a. das Ziel, eine plurale Trägerstruktur und ein vielseitiges pädagogisches Angebot aufzubauen bzw. zu erhalten, aber auch die Finanzierbarkeit durch die Gemeinden und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte zu berücksichtigen. Selbst wenn somit beispielsweise für 90 % der Kinder einer Altersgruppe Plätze nachgefragt werden, wäre es nicht ermessensfehlerhaft, zum Beispiel aus finanziellen Gründen ein geringeres Versorgungsziel anzuerkennen. In diesen Fällen hat die Gemeinde den Ausbau der Kinderbetreuung zu planen (vgl. Art. 8 Abs. 1) oder zumindest konkrete Ausbauziele festzulegen. Ebenso wenig ermessensfehlerhaft handelt eine Gemeinde, wenn sie statt der nachgefragten Krippenplätze qualifizierte Tagespflegeplätze anbietet.

Bei der Bestimmung und Anerkennung bestehender Plätze als bedarfsnotwendig durch die Gemeinde nach Absatz 2 erfolgt ein Abgleich des konkreten Bestands mit den nach Absatz 1 anerkannten Bedarfen. Dieser Planungsschritt unterscheidet sich ganz wesentlich von der bisherigen Bedarfsplanung zum Beispiel im Kindergarten-

recht. Bisher wurden Gemeinden unabhängig vom konkreten Bedarf allein durch die Anerkennung eines Kindergartenangebotes nach Art. 8 BayKiG zur Personalkostenförderung verpflichtet.

Folgende Fallkonstellationen sind möglich:

- Bedarfsgerechte Versorgung:

Die Zahl der bestehenden Plätze und die Zahl der erforderlichen Plätze ist identisch; alle bestehenden Plätze sind als bedarfsnotwendig anzuerkennen.

Beispiel: Eine Gemeinde hat 20 Kinder im Alter bis drei Jahren. Die Eltern haben 15 Plätze nachgefragt. Für eine Krippe fehlt das Geld; daher werden nur die fünf Plätze als bedarfsnotwendig anerkannt, die im Gemeindekindergarten bereitstehen.

- Unterversorgung:

Die Zahl der bestehenden Plätze ist geringer als die als bedarfsnotwendig festgestellte Zahl der Plätze.

Beispiel: Im o.a. Beispiel hat die Gemeinde zehn Plätze als bedarfsnotwendig festgestellt. Der Gemeindekindergarten hat fünf freie Plätze. Weil weitere Angebote im Gemeindegebiet nicht bestehen, ist die Gemeinde bereit, die Belegung von bis zu fünf weiteren Plätzen in der Krippe in der benachbarten Stadt mit Kindern aus dem Gemeindegebiet anzuerkennen und zu finanzieren (Art. 22). Es steht der Gemeinde frei, für die notwendigen fünf Plätze konkret Einrichtungen zu benennen oder nach Wahl der Eltern bis zu fünf Plätze zu fördern (Art. 23).

- Überversorgung:

Die Zahl der bestehenden Plätze ist höher als die Zahl der erforderlichen Plätze.

Beispiel: Die Gemeinde hat eine Nachfrage an Betreuungsplätzen für zehn Kinder im Alter bis drei Jahren. Neben einer Krippe mit zwölf Plätzen befindet sich auf Gemeindegebiet ein Kindergarten mit fünf freien Plätzen für Kinder unter drei Jahren. Die Gemeinde sieht die Krippe im Bestand gefährdet, möchte diese jedoch wegen eines ausgewiesenen Neubaugebietes unbedingt absichern. Als bedarfsnotwendig werden die Plätze in der Krippe bestimmt.

Durch die Bekanntgabe der Entscheidung über die Bedarfsnotwendigkeit erhalten die betroffenen Träger die notwendige Planungssicherheit. Eine Rücknahme der Feststellung der Bedarfsnotwendigkeit ist nur unter den engen Voraussetzungen der Art.

44 ff. BayVwVfG möglich. Andererseits können die Träger der Kindertageseinrichtungen nicht darauf vertrauen, dass die Bedarfsnotwendigkeit auf Dauer festgestellt wird. Sie müssen sich auf Änderungen im Nachfrageverhalten oder infolge der örtlichen demographischen Entwicklung einstellen. Dementsprechend kann die Bedarfsfeststellung z.B. unter einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen werden. Dadurch entsteht mittelbar auch der Anreiz, in der Qualitätssicherung und –entwicklung die erforderlichen Schritte zu unternehmen.

Eine aus Sicht der Gemeinden fehlende oder nicht alle Plätze betreffende Bedarfsnotwendigkeit von Einrichtungen schließt nicht aus, dass aufgrund der faktischen Nutzung bzw. aufgrund der Bedürfnisabfrage bei den Eltern eine hohe, überörtliche Inanspruchnahme festzustellen bzw. zu erwarten ist. In diesen Fällen prüft nach Absatz 3 der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ob er sie als bedarfsnotwendig anerkennt. Dies hat zur Folge, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung dieser Plätze nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 verpflichtet ist und sich dann über die Kreisumlage refinanziert.

Beispiel: Im Kindergarten in der Gemeinde A mit 25 Plätzen sind lediglich 20 Plätze belegt. Alle 25 Plätze sind als bedarfsnotwendig anerkannt. Eltern wählen für fünf Kinder aus dem Gemeindegebiet einen Kindergarten in einer benachbarten Gemeinde B, in den noch weitere 20 Kinder aus anderen Gemeinden gehen. Die Wohnortgemeinde ist zur Zahlung wegen fehlender Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit der Plätze nicht verpflichtet. Da Kindergarten in B offensichtlich von überörtlicher Bedeutung ist und Kinder aus einem Großteil des Landkreises aufnimmt, anerkennt der Landkreis die Plätze im Waldorfkindergarten für bedarfsnotwendig und leistet somit auch für die fünf Kinder aus A den kommunalen Anteil.

Zu Art. 8 Überörtliches Planungsverfahren

Soweit sich im Rahmen der Bedarfsplanung nach Art. 7 eine Unterversorgung ergibt, ist nach Absatz 1 durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einvernehmen mit der kreisangehörigen Gemeinde die Schaffung der notwendigen Plätze zu planen. Die Planung erfasst grundsätzlich auch die Suche nach einem geeigneten Träger unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips nach Art. 4 Abs. 3.

Werden für mehrere benachbarte Gemeindegebiete örtliche Bedarfe geringen Ausmaßes festgestellt, die für sich allein betrachtet keine Kindertageseinrichtung als sinnvoll erscheinen lassen, in ihrer Zusammenschau aber sehr wohl – etwa bei örtlichen Bedarfen nach drei Krippenplätzen - wirken die Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hin, dass die betroffenen kreisangehörigen Gemeinden bei der Planung überörtlicher Kindertageseinrichtungen zusammenwirken, Absatz 2. Diese Hinwirkungspflicht korrespondiert mit der in diesen Fällen nach Art. 5 Abs. 2 bestehenden Pflicht der Gemeinden zur kommunalen Zusammenarbeit, um ihrer Sicherstellungspflicht zu genügen.

Zu Art. 9 Betrieb- und Pflegeerlaubnis

Art. 9 Abs. 1 erweitert die Erlaubnispflicht für den Betrieb einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII auf alle Einrichtungen im Sinne des BayKiBiG. Erfasst werden insbesondere solche Einrichtungen, die - gestützt auf Art. 2 Abs 1 Satz 3 - keine Räumlichkeiten aufweisen. Durch die Verweisung in Satz 2 auf die Vorschriften des Achten Buchs Sozialgesetzbuch erübrigen sich wiederholende Ausführungen zu den Voraussetzungen einer Betriebserlaubnis auch für diese Einrichtungen.

In Abs. 2 werden – gestützt auf den Landesrechtsvorbehalt in § 49 SGB VIII - die näheren Voraussetzungen der Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII normiert. Eine Tagespflegeperson kann nach Abs. 2 Satz 1 höchstens fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder betreuen. Arbeiten zwei Tagespflegepersonen zusammen erhöht sich die Zahl auf 10 Kinder. Um das Fachkräftegebot in Kindertageseinrichtungen nicht zu entwerten, muss jedoch ab dem neunten Kind in Tagespflege entsprechend als Leitung eine pädagogische Fachkraft (z.B. Erzieher/in, Sozialpädagoge/in) zur Verfügung stehen, vgl. Satz 2.

Abs. 3 ist eine Rechtsvorschrift im Sinne des Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG, die Nebenbestimmungen zulässt.

Zu Art. 10 Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen

In Art. 10 wird der Bildungs- und Erziehungsauftrag aller Kindertageseinrichtungen unabhängig von ihrer Förderfähigkeit beschrieben.

Das Kind und seine Entwicklung stehen im Mittelpunkt der Bildungs- und Erziehungsarbeit. Nach Absatz 1 bieten Kindertageseinrichtungen daher jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten. Zum Bildungs- und Erziehungsauftrag jeder Kindertageseinrichtung gehört des Weiteren, die Kinder zur Integration in Bayern zu befähigen. Satz 2 stellt auch für nicht förderfähige Kindertageseinrichtungen sicher, dass ausreichendes und qualifiziertes Personal die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit leistet.

Kindertageseinrichtungen geben Kindern Gelegenheit, das Leben in einer größeren Gemeinschaft zu erleben und soziales Verhalten zu erlernen. Die Kinder sollen daher nach Absatz 2 entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung beteiligt werden.

Zu Art. 11 Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung

Der gemeinsame Besuch von Kindern mit und ohne Behinderung einer Kindertageseinrichtung wirkt präventiv sozialer Ausgrenzung entgegen. Die integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit ist daher in allen Kindertageseinrichtungen soweit möglich umzusetzen. Kindertageseinrichtungen leisten dabei einen erheblichen Beitrag zur gleichberechtigten Teilhabe von Kindern mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben.

Die Fassung als „Soll“-Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass im Einzelfall je nach Art der Behinderung und der räumlichen und personellen Ausstattung eine integrative Betreuung ausnahmsweise ausscheiden kann. Vor einer Ablehnung einer integrativen Betreuung ist jedoch zu prüfen, ob mit zumutbaren Änderungsmaßnahmen die Voraussetzungen für eine integrative Betreuung geschaffen werden können.

Zu Art. 12 Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Sprachförderbedarf

Eine erfolgreiche Integration von Kindern mit Migrationshintergrund ist für deren Bildungs- und Entwicklungschancen von zentraler Bedeutung. Möglichst gute Deutschkenntnisse sind Grundvoraussetzung für die Integration. Daher ist nach Art. 12 für Kinder mit Sprachförderbedarf eine besondere Sprachförderung sicherzustellen. Dem wird durch den Gewichtungsfaktor 1,3 (Art. 21 Abs. 5) Rechnung getragen, soweit auch die sonstigen Fördervoraussetzungen erfüllt sind (Art. 19). Der Einsatz zusätzlichen Personals oder die Durchführung bestimmter Sprachförderprogramme ist in diesem Zusammenhang nicht zwingend geboten, wird jedoch empfohlen. Ausreichend, aber in jedem Fall notwendig ist, dass im Rahmen der Bildungsarbeit die sprachliche Bildung einen besonderen Schwerpunkt einnimmt.

Zu Art. 13 Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in förderfähigen Kindertageseinrichtungen; Bildungs- und Erziehungsziele

In Art. 13 werden die Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit von förderfähigen Kindertageseinrichtungen bestimmt. Damit handelt es sich um Fördervoraussetzungen nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 3.

Im Mittelpunkt pädagogischer Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen steht nach Absatz 1 die Vermittlung grundlegender Basiskompetenzen, die im Wesentlichen genannt werden. Diese erwerben die Kinder mittelbar durch die spielerische Beschäftigung mit konkreten inhaltlichen Förderbereichen.

Das pädagogische Personal hat nach Absatz 2 eine ganzheitliche Bildung und Erziehung der Kinder zu sichern und auf die Integrationsfähigkeit der Kinder hinzuwirken. Die Bildungsbereiche weisen eine große Bandbreite auf, damit die Kindertageseinrichtungen den Kindern ein ausgewogenes und ihren vielfältigen Bedürfnissen ge-

recht werdendes Angebot bieten. Bei der Beachtung des Entwicklungsverlaufs des Kindes ist auf die Inhalte und Ziele des Lehrplans für die Fachakademien für Sozialpädagogik zurückzugreifen.

Zur Konkretisierung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in förderfähigen Kindertageseinrichtungen wird das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen nach Absatz 3 ermächtigt, durch Ausführungsverordnung verbindliche Bildungs- und Erziehungsziele vorzugeben. Es ist möglich, trägerspezifisch inhaltlich Schwerpunkte zu setzen, allerdings darf kein Bildungsbereich außer Acht gelassen werden. Die methodische Freiheit wird nicht eingeschränkt.

Zu Art. 14 Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtungen mit den Eltern

Art. 14 legt für alle Kindertageseinrichtungen verbindlich Grundsätze über die Zusammenarbeit mit den Eltern fest.

Die nach Absatz 1 statuierte partnerschaftliche Zusammenarbeit von Eltern und pädagogischem Personal umfasst nach Absatz 2 insbesondere den Informationsaustausch über das Kind, seinen Stand der Lern- und Entwicklungsprozesse, Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes entsprechend der pädagogischen Konzeption.

Die Einbeziehung der Eltern in die Entscheidungen des Trägers erfolgt über den Elternbeirat.

Nach Absatz 3 ist in jeder Kindertageseinrichtung wie bislang für Kindergärten (Art. 11 BayKiG) ein Elternbeirat zu errichten. Besteht in einer Einrichtung aus Gründen, die in der Elternschaft liegen, dennoch kein Elternbeirat, soll die Aufsichtsbehörde über die Bedeutung des Elternbeirats beraten; auf die Betriebserlaubnis oder die Förderung der Einrichtung hat das Fehlen eines Elternbeirats keinen Einfluss. Bildung und Geschäftsgang des Elternbeirats zu regeln, obliegt der Elternschaft. Seine Aufgaben umfassen die Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Trägern sowie bei Kindertageseinrichtungen mit Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres auch die Zusammenarbeit mit der Grundschule.

In den von Absatz 4 erfassten Angelegenheiten steht dem Elternbeirat in weitgehender Entsprechung zur bisherigen Rechtslage bei Kindergärten (vgl. Art. 12 BayKiG) ein Informations- und Anhörungsrecht, aber kein Mitbestimmungsrecht zu. Nach Satz 2 berät der Elternbeirat dabei Leitung und Träger der Kindertageseinrichtung hinsichtlich des Umfangs der Personalausstattung, aber nicht hinsichtlich der eigentlichen Personalentscheidung. Bewerbungsunterlagen sind dem Elternbeirat daher nicht vorzulegen. Der Elternbeirat berät ebenfalls über die Höhe der Elternbeiträge unter Berücksichtigung der förderrechtlichen Erfordernisse, insbesondere über die Staffelung nach den Buchungszeiten entsprechend Art. 19 Abs. 1 Nr. 4. Bei einer einheitlichen Festlegung der Elternbeitragshöhe für eine Vielzahl von Einrichtungen (z.B. durch Satzung) hat der Träger alle betreffenden Elternbeiräte oder deren gewählte Vertretung (z.B. Gesamtelternbeirat) zu hören.

Die Fortschreibung der pädagogischen Konzeption erfolgt nach Absatz 5 durch den Träger in enger Abstimmung mit pädagogischem Personal und Elternbeirat. Insofern kommt dem Elternbeirat als Gesamtheit ein qualifiziertes Anhörungsrecht zu.

Ohne Zweckbestimmung geleistete Spenden an eine Kindertageseinrichtung sind unmittelbar dem Träger zuzurechnen. Bezüglich der Mittelverwendung bestimmt Absatz 6, dass vom Elternbeirat initiierte Spenden (z.B. im Rahmen eines Sommerfestes durch Kuchenverkauf) vom Träger nur mit dessen Einvernehmen verwendet werden dürfen. Durch diese Vorschrift soll künftig einer Kontroverse zwischen Träger und Elternbeirat vorgebeugt, das Problem sog. Schwarzer Kassen einer Lösung zugeführt werden.

Der Elternbeirat gibt nach Absatz 7 jährlich einen Rechenschaftsbericht ab, der seine Arbeit dokumentiert.

Zu Art. 15 Vernetzung von Kindertageseinrichtungen; Zusammenarbeit mit der Grundschule

Art. 15 hat die Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtungen mit jenen Einrichtungen, Diensten und Ämtern zum Gegenstand, deren Tätigkeit in einem sachlichen Zusammenhang mit den Aufgaben der Kindertageseinrichtung steht und diese bei der Verfolgung der pädagogischen Ziele unterstützen kann.

Die in Absatz 1 Satz 2 gebotene Zusammenarbeit mit den Stellen der Familien- und Erziehungsberatung sichert qualifizierte fachliche Unterstützung in den Fällen von erheblichen Erziehungsproblemen und Entwicklungsschwierigkeiten sowie in Fällen besonderer familiärer Krisensituationen.

Als Bildungseinrichtungen bereiten Kindertageseinrichtungen die Kinder auch auf die Schule vor. Schulfähigkeit ist nicht vorrangig eine Eigenschaft des Kindes, sondern primär eine gemeinsame Aufgabe der abgebenden und der aufnehmenden Institution. Gemäß Absatz 2 haben deshalb Kindertageseinrichtung und Schule auf die Anschlussfähigkeit ihrer jeweiligen pädagogischen Arbeit zu achten, sich regelmäßig über die Gestaltung gelingender Bildungsbiografien beim Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule zu konsultieren und auf dieser Grundlage dann geeignete Schritte zu ergreifen.

Zu Art. 16 Bildungs- und Erziehungsarbeit bei Betreuung in Tagespflege

Tagespflegepersonen erfüllen auch die Aufgaben der Bildung und Erziehung und betreuen die Kinder nicht nur. Dabei haben sie gewissen fachlichen Ansprüchen zu genügen, insbesondere dem der Entwicklungsangemessenheit. Die Erziehungsverantwortung der Eltern hat Vorrang.

Zu Art. 17 Wissenschaftliche Begleitung, Fortbildung

Art. 17 trägt dem Umstand Rechnung, dass die professionelle außerschulische Erziehung nur dann hohen Qualitätsmaßstäben genügen kann, wenn sie wissenschaftlich fundiert ist und den Anschluss an die einschlägige Forschung nicht verliert.

In Absatz 1 ist deshalb festgehalten, dass der Staat die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Inhalte und Methoden der außerschulischen Bildung und Erziehung durch geeignete Einrichtungen Sorge zu tragen hat.

Nach Absatz 2 unterstützt der Staat die Träger bei ihrer Aufgabe, das pädagogische Personal zu qualifizieren. Die Fortbildung erfolgt insbesondere durch Maßnahmen der freien Träger, die hierbei staatlich unterstützt werden.

Zu Art. 18 Förderanspruch

In Art. 18 werden die Förderansprüche, die Anspruchsberechtigten und die Verpflichteten festgelegt. Die Absätze 1 und 2 betreffen die Förderung bei Kindertageseinrichtungen, Absatz 3 die Förderung bei Tagespflegeangeboten sowie die Fälle, in denen der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Kindertageseinrichtungen fördert.

Um Trägern von Kindertageseinrichtungen Planungssicherheit zu gewähren, erhalten sie nach Absatz 1 einen gesetzlichen Förderanspruch gegenüber den Gemeinden, in denen die bei ihnen angemeldeten Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ist eine Gemeinde nicht leistungsfähig, richtet sich der Anspruch gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe; zudem kommt eine Unterstützung von Kindertageseinrichtungen durch die Beteiligung etwa von Wirtschaftsunternehmen in Betracht. Entsprechendes gilt, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe subsidiär nach Art. 7 Absatz 3 Plätze in einer Einrichtung für bedarfsnotwendig erachtet. Damit wird für den Bereich der Kindergärten der Förderanspruch der Träger nach Art. 24 Abs. 2 BayKiG perpetuiert, jedoch modifiziert durch die Art. 19, Art. 22 und Art. 23 BayKiBiG. Für Träger von Kinderkrippen, Horten, Häusern für Kinder und Netzen für Kinder wird hingegen erstmals ein gesetzlicher Förderanspruch begründet. Auf Richtlinienbasis wurden diese Einrichtungsformen schon gefördert. Für die dadurch erfassten Altersgruppen bestand schon bislang durch Art. 17 BayKJHG i.V.m. dem Subsidiaritätsgrundsatz eine objektive Förderpflicht der Gemeinden.

Die Gemeinden erhalten nach Absatz 2 ihrerseits für die von ihnen zu fördernden Kindertageseinrichtungen einen gesetzlichen Förderanspruch gegenüber dem Staat, so dass angesichts der Höhe der staatlichen und der kommunalen Förderung (Art. 22 Abs. 2 Satz 1) eine paritätische Förderung der Kindertageseinrichtungen vorliegt. Die Antragsfristen in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 stellen materielle Ausschlussfristen dar, deren Verstreichen zum Erlöschen des Förderanspruchs führt.

Bei Angeboten der Tagespflege wird durch Absatz 3 ein Förderanspruch der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber dem Staat begründet. Die Abhängigkeit der staatlichen Förderung von der paritätischen Mitfinanzierung der Gemeinden wird über die Fördervoraussetzungen (Art. 20) sichergestellt.

Soweit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Absatz 1 Satz 2 leistet, besteht ein Anspruch gegenüber dem Freistaat Bayern, wie er bei Leistung durch die Gemeinden diesen zustünde.

Zu Art. 19 Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen

Die in Art. 19 normierten fünf Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen gelten sowohl für die Anspruchsbegründung des Trägers der Kindertageseinrichtung gegenüber der Aufenthaltsgemeinde, als auch für deren Anspruch gegenüber dem Staat. Sie gelten des Weiteren für den Förderanspruch des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Falle des Art. 18 Abs. 3 Alt. 2.

Nach Nummer 1 bedürfen alle förderfähigen Kindertageseinrichtungen einer Betriebserlaubnis.

Die nach Nummer 2 geforderten geeigneten Qualitätssicherungsmaßnahmen umfassen verbindlich die Veröffentlichung der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung und die Durchführung einer weiteren Qualitätssicherungsmaßnahme, wobei die Elternbefragung exemplarisch aufgezählt wird.

Die Veröffentlichung der pädagogischen Konzeption kann sowohl durch ihre öffentlich zugängliche Auslage als auch durch ihre Einstellung ins Internet oder auf sonstige geeignete Weise erfüllt werden.

Elternbefragungen stellen mittelbare Qualitätssicherungsmaßnahmen dar, indem sie Diskussionsprozesse zwischen dem pädagogischen Personal und dem Träger einerseits und der Elternschaft andererseits über die Einrichtung und die pädagogische Arbeit insgesamt in Gang setzen. Inwieweit sonstige Maßnahmen im Sinne der Nummer 2 gleichermaßen geeignet sind, ist an dieser Breitenwirkung zu messen.

Die Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit nach Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie die Bildungs- und Erziehungsziele nach Art. 13 Abs. 3 sind nach Nummer 3 der träger- und einrichtungsbezogenen pädagogischen Konzeption zugrunde zu legen und so in die pädagogische Arbeit zu überführen. Die Einführung der Bildungs- und Erziehungsziele über die pädagogische Konzeption ermöglicht es, sie an Spezifika des Trägers und/oder seiner pädagogischen Ausrichtung anzupassen. Die ganzheitliche Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie die Integrationsfähigkeit der Kinder darf dabei aber nicht in Frage gestellt werden.

Während die Begrenzung der Förderfähigkeit auf Buchungszeiten von mehr als drei Stunden für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zu ihrer Einschulung sowie die Möglichkeit der Träger, Kernzeiten festzulegen (Art. 21 Abs. 4), die Kindertageseinrichtungen als Bildungseinrichtungen absichern, dient die Fördervoraussetzung nach Nummer 4, eine Mindestöffnungszeit von kumulativ vier Tagen und 20 Stunden pro Woche vorzugeben, der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie sowie der Planungssicherheit. Durch die Kindertageseinrichtung soll zumindest eine Teilzeitbeschäftigung ermöglicht werden.

Die Förderhöhe bemisst sich bei kindbezogener Förderung nach den Buchungszeiten, Art. 21 Abs. 2. Um eine der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung entsprechende Buchung zu erreichen und somit so genannte Luftbuchungen zu vermeiden, müssen die Elternbeiträge entsprechend den Buchungszeiten gestaffelt sein, Nummer 4. Entsprechend den Buchungszeiten gestaffelt heißt zum einen, dass jeder Stundenkategorie, für die nach Art. 21 Abs. 4 Satz 6 ein eigener Buchungszeitfaktor festgelegt wird, auch ein eigener Elternbeitrag entspricht (2. Halbsatz). Zum anderen ist erforderlich, dass für die jeweils höhere Stundenkategorie ein deutlich höherer Elternbeitrag zu entrichten ist als für die niedrigere Stufe. Eine linear-proportionale Staffelung ist damit nicht zwingend vorgegeben. Soziale Staffeln-

gen des Elternbeitrages im Rahmen der buchungszeitbezogenen Staffelung sind möglich.

Durch Nummer 5 werden die Beachtung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften Fördervoraussetzung für Kindertageseinrichtungen. Besonders hervorzuheben ist hierbei die Einhaltung des durch Ausführungsverordnung (Art. 30) festzulegenden Anstellungsschlüssels. Der Anstellungsschlüssel sichert im Interesse der Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen einen ausreichenden und einen qualifizierten Personaleinsatz ab. Eine Ausnahme stellt aufgrund des Normzwecks lediglich Art. 14 Abs. 3 dar: Das Bestehen eines Elternbeirats ist keine Fördervoraussetzung.

Zu Art. 20 Fördervoraussetzungen für die Tagespflege

Der Förderanspruch des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Angebote der Tagespflege ist an die Fördervoraussetzungen des Art. 20 geknüpft. Grundvoraussetzung ist nach dem Einleitungshalbsatz, dass die Aufenthaltsgemeinde kindbezogen in der sich nach Art. 21 Abs. 2 bis 5 ergebenden Höhe fördert. Ferner bestehen die Fördervoraussetzungen der Nummern 1 bis 5:

Die nach Nummer 1 notwendige Teilnahme der Tagespflegeperson an einer geeigneten, vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelten Qualifizierungsmaßnahme soll gewährleisten, dass die Tagespflegeperson über die notwendigen Kenntnisse – insbesondere pädagogische Grundkenntnisse sowie Kenntnisse bzgl. Erster-Hilfe-Maßnahmen – verfügt. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann die Vermittlung von Qualifizierungsmaßnahmen auch an einen anderen Träger übertragen. Die Qualifizierungsmaßnahme muss entsprechend den Bildungs- und Erziehungszielen des Art. 13 inhaltlich breit angelegt sein und eine gewisse Dauer aufweisen. Ob eine Qualifizierungsmaßnahme diese Voraussetzungen erfüllt, ist von den Aufsichtsbehörden zu beurteilen.

Für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson muss nach Nummer 2 eine gleichermaßen geeignete Ersatzkraft zur Verfügung stehen. Dies kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Anbindung an einen Tagespflegestützpunkt, durch Koopera-

tion mit bestehenden Kindertageseinrichtungen bzw. mit Mütterzentren oder durch ein selbst organisiertes Netzwerk an Tagespflegepersonen mit gegenseitiger Vertretung gewährleisten.

Die Notwendigkeit, dass die Tagespflegeperson nach Nummer 4 vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt worden ist, stellt eine Überprüfung der Tagespflegeperson auf ihre persönliche Geeignetheit sowie eine Überprüfung der Geeignetheit der Räumlichkeiten sicher. Für Tagespflegepersonen, die mit dem Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, wird im Hinblick auf deren familiäre Nähe keine Förderung geleistet.

Durch die Gewährung zusätzlicher Leistungen an die Tagespflegeperson nach Nummer 5 wird die Attraktivität der Tagespflege erhöht. Möglich sind hier insbesondere ein Qualifizierungszuschlag auf das Tagespflegegeld sowie unterstützende Beiträge zur Altersvorsorge und bei Bedarf zur Krankenversicherung.

Zu Art. 21 Umfang des Förderanspruchs der Gemeinde

Der Förderanspruch der Gemeinde bestimmt sich in Umfang und Höhe nach der kindbezogenen Förderung, Absatz 1. Die einzelnen Förderbeträge pro Kind sind zusammen zu addieren und ergeben insgesamt den Förderanspruch der Gemeinde. Satz 2 bestimmt, dass dem Förderanspruch der Gemeinde nur diejenigen Kinder zugrunde gelegt werden können, die die Gemeinde tatsächlich auch selbst fördert. Dass die Bildung, Erziehung und Betreuung dieser Kinder auch den Qualitätsstandards des Art. 19 entspricht, wird bereits durch Art. 18 Abs. 2 sichergestellt, der den Förderanspruch der Gemeinde auf förderfähige Kindertageseinrichtungen beschränkt.

In den Absätzen 2 bis 5 wird die Berechnung der kindbezogenen Förderung festgelegt. Ihr Grundgedanke ist es, die Förderhöhe abhängig zu machen vom Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufwand der Einrichtung, wie er sich in den Buchungszeit- und den Gewichtungsfaktoren spiegelt. Die Freiheit des Trägers, nach Absatz 4 Satz 5, Mindestbuchungszeiten von 20 Stunden pro Woche beziehungsweise vier Stunden pro Tag sowie deren zeitliche Lage vorzugeben, ermöglicht die Bildung von Kernzeiten, in denen alle Kinder gleichzeitig anwesend sind und so in besonders

konzentrierter Form Bildungs- und Erziehungsarbeit geleistet werden kann. Über die vier Stunden pro Tag hinaus muss der Träger im Rahmen seiner Öffnungszeiten die Buchung von 5, 6, 7 usw. Stunden pro Tag zulassen.

Die Gewichtungsfaktoren werden abschließend in Absatz 5 festgelegt. Sind beide Elternteile des Kindes nichtdeutschsprachiger Herkunft wird ein Gewichtungsfaktor von 1,3 gewährt. Mit erfasst werden auch die Kinder von Aussiedlern. Lebt das Kind nachweislich bei einem alleinstehenden Elternteil, kommt es allein auf dessen sprachliche Herkunft an. Behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder sind diejenigen, bei denen dies nach § 53 SGB XII festgestellt wurde. Der Gewichtungsfaktor für die Bildung, Erziehung und Betreuung von behinderten oder von wesentlicher Behinderung bedrohten Kindern kann nach Satz 3 im Einzelfall von der Bewilligungsbehörde erhöht werden, wenn eine Kindertageseinrichtung mindestens 3 Kinder mit (drohender) Behinderung betreut. Voraussetzung ist das Einvernehmen der Gemeinde, die nach Art. 22 Abs. 2 zu einer in gleicher Weise erhöhten Förderung verpflichtet ist. In Satz 5 ist der Fall geregelt, dass ein in einer Kinderkrippe betreutes Kind während des Betreuungsjahres (01.09. – 31.08.) drei Jahre alt wird und sich daher sein Gewichtungsfaktor von 2,0 auf 1,0 verringert. Förderrechtlich wird diese Änderung erst zum nächsten Betreuungsjahr berücksichtigt, weil Kinder in der Regel auch erst in diesem Zeitpunkt in eine neue Einrichtung wechseln (können). Für die Tagespflege gilt ein einheitlicher Gewichtungsfaktor von 1,3. Dieser ist der Höhe nach so konzipiert, dass über das reguläre Tagespflegegeld hinaus eine Erhöhung des Tagespflegegeldes, ein Beitrag zur Alterssicherung und ggf. zur Krankenversicherung, die Qualifizierung der Tagespflegepersonen, deren Betreuung und Begleitung sowie die Ersatzbetreuung bei Ausfallzeiten finanziert werden können.

Eine gesetzliche Regelung des Umfangs des Förderanspruchs in seinen Grundzügen ist notwendig, weil anderenfalls der gesetzliche Förderanspruch selbst entwertet würde.

Zu Art. 22 Umfang des Förderanspruchs des Trägers einer Kindertageseinrichtung

In Art. 22 wird der Umfang des Förderanspruchs des Trägers einer Kindertageseinrichtung normiert, indem in Absatz 1 bestimmt wird, für welche Kinder die Aufent-

haltungsgemeinde zur Zahlung verpflichtet ist, und Absatz 2 die Höhe pro Kind so festlegt, dass die Förderung der Gemeinde betragsmäßig hälftig aus einem staatlich refinanzierten Anteil und einem gleich hohen kommunalen Eigenanteil besteht. Trotz der hälftigen Refinanzierung (und etwaiger Refinanzierungen durch die Eltern im Falle des Art. 23 Absatz 4) besteht jedoch hinsichtlich des gesamten Förderbetrags eine kommunale Förderung. Die Gemeinden leiten nicht lediglich eine staatliche Förderung weiter, sondern vereinnahmen diese an sie gerichtete Förderung und gewähren den Trägern eine doppelt so hohe kommunale Förderung.

Absatz 1 kommt die Aufgabe zu, die Bedarfsplanung der Gemeinden mit ihrer Förderpflicht zu verschränken. Gemeinden haben zwei Möglichkeiten, die mit ihrem Einvernehmen festgestellten Bedarfe ihrer Kinder an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege zu decken:

- durch Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege, die auf ihrem Gemeindegebiet bereits bestehen und die sie als bedarfsnotwendig bestimmen (Art. 7 Abs. 2 Satz 1),
- durch Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege, die außerhalb ihres Gemeindegebiets bestehen und die sie gleichfalls als bedarfsnotwendig anerkennen (Art. 7 Abs. 2 Satz 2).

In beiden Fällen ist die Gemeinde zur Förderung verpflichtet, wenn ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in ihrer Gemeinde diesen Platz belegt.

Soweit eine Gemeinde unter Berücksichtigung dieser beiden Fallgruppen bedarfsnotwendiger Plätze ihren Bedarf noch nicht gedeckt hat, ist sie zur Förderung jedes bedarfsgemäßen Platzes verpflichtet, den ein Gemeindegeldkind belegt, Art. 23 Abs. 1 bis 3 (zu den Fällen der Förderung gemeindefremder Plätze bei Bedarfsdeckung vgl. Art. 23 Abs. 4).

Ist die Aufenthaltsgemeinde nach keinem der Fälle des Art. 22 Abs. 1 zur Förderung verpflichtet, ist keine Gemeinde zur Zahlung verpflichtet – auch nicht die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe tritt subsidiär ein, wenn er die Bedarfsnotwendigkeit feststellt (Art. 7 Abs. 3) oder wenn die Aufenthaltsgemeinde nicht zahlungsfähig ist (Art. 18 Abs. 1 Satz 2).

Die Anrechnung von Sachleistungen der Gemeinde auf die kommunale Förderung nach Absatz 2 Satz 2 setzt voraus, dass die Sachleistung einen bestimmbaren Marktwert hat.

Zu Art. 23 Gastkinderregelung

Zur Förderpflicht der Aufenthaltsgemeinde in Bezug auf Plätze in anderen Gemeinden nach Art. 23 Abs. 1 vergleiche die Erläuterungen zu Art. 22.

Diese Förderpflicht ist nach den Absätzen 2 und 3 ausgeschlossen, wenn ein Bedarf nur deswegen nicht gedeckt ist, weil dieser auf einen Betreuungsplatz von mehr als sechs Stunden oder ohne sachlichen Grund auf eine bestimmte Lage der Betreuungszeit gerichtet ist, freie, von der Gemeinde als bedarfsnotwendig anerkannte Plätze inner- oder außerhalb der Gemeinde aber nur eine sechsstündige Betreuung oder eine zeitlich anders gelagerte Betreuung bieten. Beide Ausnahmen dienen dazu, eine Überforderung der Aufenthaltsgemeinde zu vermeiden, die insbesondere im ländlichen Raum häufig nur in der Lage ist, maximal eine sechsstündige Betreuung anzubieten, oder die darauf angewiesen ist, nur halbtags belegte Plätze auch in der anderen Tageshälfte zu belegen.

Die Härtefallklausel in Absatz 4 erleichtert es vor allem Berufspendlern oder Eltern, die eine mehr als sechsstündige Betreuung benötigen, außerhalb der Aufenthaltsgemeinde einen Betreuungsplatz in Anspruch zu nehmen. Sie sieht hierfür ein Antragsrecht der Eltern gegenüber der Aufenthaltsgemeinde vor. Die Entscheidung über die Mitfinanzierung auswärtiger Plätze steht im Ermessen der Aufenthaltsgemeinde. Die unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern festgesetzte, bis zu hälftige Mitfinanzierung durch die Eltern stellt einen angemessenen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen von Eltern und Gemeinden dar. Die Kostenbeteiligung der Eltern darf die Ausübung des Antragsrechts nicht unzulässig einschränken. Insbesondere bei Eltern, bei denen die Mitfinanzierung auswärtiger Plätze durch die Aufenthaltsgemeinde eine Erwerbstätigkeit ermöglicht, ist jedoch eine Kostenbeteiligung entsprechend der Einkommenssituation zumutbar. Zur

Angemessenheit zählt ferner, den Eltern eine monatliche Zahlungsweise einzuräumen.

Die Härtefallklausel füllt das elterliche Wunsch und Wahlrecht aus. Inhalt und Grenzen sind in Übereinstimmung mit § 5 SGB VIII zu bestimmen.

Zu Art. 24 Regelung für Kindertageseinrichtungen im ländlichen Raum

Der Gesetzentwurf zielt auf eine wohnortnahe Versorgung mit Kindertageseinrichtungen ab. Gerade für Kinder im Vorschulalter sind längere Anfahrtszeiten zur Kindertageseinrichtung zu vermeiden. Auch entspricht die räumliche Nähe der Kindertageseinrichtung dem örtlichen Charakter der Aufgabe der Versorgung mit Kindertageseinrichtungen. Die Wohnortnähe war daher Anerkennungs Voraussetzung nach Art. 8 BayKiG i.V.m. Art. 15 Satz 2 BayKiG

Dem Träger ist in der Regel ab 22 Kindern ohne erhöhten Gewichtungsfaktor in einer Einrichtung möglich, mit dem üblichen Finanzierungsmischsystem eine pädagogische Fach- und eine pädagogische Zweitkraft zumindest in Teilzeit zu beschäftigen. Da auch bei weniger als 22 Kindern nur bei zwei pädagogischen Kräften eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung der Kinder gewährleistet ist und eine Bildungs- und Erziehungsarbeit möglich ist, sind Kindertageseinrichtungen, die weniger als 22 Regelkinder aufweisen, finanziell gefährdet.

Zur Sicherung einer wohnortnahen Versorgung gewährt Art. 24 daher Kindertageseinrichtungen, die das einzige Angebot im Sinne des Art. 2 Abs. 1 bis 5 in einer Gemeinde bzw. einem Gemeindeteil, der aufgrund seiner Infrastruktur einer selbständigen Gemeinde gleicht, darstellen und von weniger als 22 Kinder besucht werden, eine Förderung für 22 Regelkinder. Voraussetzung ist, dass sie von der Altersöffnung Gebrauch gemacht und kein Kind abgewiesen haben, also alles ihnen Mögliche zur Existenzsicherung beigetragen haben.

Die betreffende Kindertageseinrichtung muss die einzige Kindertageseinrichtung in der Gemeinde bzw. dem durch Ausführungsverordnung näher bestimmten Gemeindeteil darstellen. Die Bereiche, die so selbständig sind, dass hier eine eigene Kindertageseinrichtung vorhanden sein muss, werden durch Ausführungsverordnung fest-

gelegt. Angebote der Tagespflege hindern hingegen nicht die Anwendung des Art. 24.

Die Höhe der Förderung errechnet sich für fiktive 22 Kinder jeweils aus dem Basiswert, dem Buchungszeitfaktor, der der durchschnittlichen Buchungszeit der tatsächlich anwesenden Kinder entspricht, und dem Gewichtungsfaktor 1,0. Erhöhte Gewichtungsfaktoren für tatsächlich anwesende Kinder sind nicht anzusetzen.

Bei Kindertageseinrichtungen, die unter den gleichen Voraussetzungen von weniger als zehn aber mehr als sechs Kindern besucht werden, ist eine Förderung, die die Einstellung von zwei pädagogischen Kräften ermöglicht, nicht zu rechtfertigen. Sie erhalten daher eine Förderung für zehn Kinder, die regelmäßig die Beschäftigung von einer pädagogischen Fachkraft finanziell ermöglicht. Damit eine ordnungsgemäße Aufsicht gewährleistet ist, muss die pädagogische Fachkraft durch regelmäßige Mitarbeit eines Elternteils verstärkt werden.

Zu Art. 25 Umfang des Förderanspruchs der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Die staatliche Förderung für die Betreuung von Kindern in Tagespflege bemisst sich nach den gleichen Regeln wie diejenige für Kinder in Kindertageseinrichtungen.

Lediglich Art. 21 Absatz 4 Sätze 4 und 5 sind nicht anzuwenden, da Tagespflege gerade auch Betreuungsbedarfe von unter drei Stunden abdeckt und anders als bei Einrichtungen auch die Betreuungszeiten zwischen Tagespflegeperson und Eltern individuell festgelegt werden, so dass weder ein Bedürfnis nach einer Festlegung von Kernzeiten besteht, noch die freie Buchungsmöglichkeit der Eltern abgesichert werden müsste.

Der Umfang des Förderanspruchs der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Fall, dass sie anstelle der Gemeinden Kindertageseinrichtungen fördern, bestimmt sich entsprechend den für die Gemeinden bestehenden Vorschriften.

Zu Art. 26 Förderverfahren

In Absatz 1 sind die Adressaten des jeweiligen Förderantrags und dessen Schriftformerfordernis bestimmt. Es wird angestrebt, ein Online-Verfahren zu ermöglichen.

Zur Vereinfachung des Förderverfahrens prüft die Bewilligungsbehörde nach Absatz 2 beim ersten Förderantrag nur das Vorliegen einer Erklärung der Gemeinde bzw. des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach Art. 19 beziehungsweise Art. 20 (Erklärungsprinzip). Eine Überprüfung der Aufsichtsbehörde, ob die Fördervoraussetzungen wirklich vorliegen, erfolgt nur stichprobenweise.

Bei einem Folgeantrag ist eine erneute Erklärung der Gemeinde bzw. des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nur notwendig, wenn sich die förderrelevanten Tatsachen geändert haben.

Der Gemeinde bzw. dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe steht ein einheitlicher Förderanspruch zu, der sich aus den Förderbeträgen für die einzelnen Kinder zusammensetzt. Über den Anspruch wird daher gemäß Absatz 3 in der Regel auch in einem Gesamtbetrag entschieden. Die Erlass eines Bescheids über einen selbstständigen Teil des Anspruchs kommt etwa in Betracht, wenn der Anspruch der Gemeinde sich auf sehr viele Kinder bezieht. In diesen Fällen wird u.U. auch die Gemeinde einen Teilantrag stellen. Über die Aufschlüsselung dieses Gesamtbetrags für die einzelnen Kindertageseinrichtungen wird der Gemeinde ein Abgleich mit ihrer eigenen kommunalen Förderung an die einzelnen Träger erleichtert.

Zu Art. 27 Investitionskostenförderung

Art. 27 entspricht im Wesentlichen der durch Art. 23 BayKiG für den Bereich der anerkannten Kindergärten getroffenen Regelung.

Nach den Absätzen 1 bis 3 haben die freigemeinnützigen und sonstigen Träger die notwendigen Kosten zu einem Drittel selbst zu tragen, in Höhe der übrigen zwei Drittel haben sie einen Anspruch auf Baukostenzuschüsse gegenüber den Gemeinden. Kommunale Träger im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Satz 1 erhalten für Baumaßnahmen

ihrer eigenen Kindertageseinrichtungen sowie für die Baukostenzuschüsse zu Baumaßnahmen anderer Träger Finanzhilfen im Rahmen der jährlich im Staatshaushalt für den kommunalen Finanzausgleich bereitgestellten Mittel. Kommunalen Trägern im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Satz 2 steht kein derartiger Anspruch zu.

Sowohl die Baukostenzuschüsse der Gemeinden als auch die Finanzhilfen des Staates sind daran geknüpft, dass die Baumaßnahme für bedarfsnotwendige Plätze erfolgt.

In Absatz 4 sind die Fördervoraussetzungen näher festgelegt. Ob eine Kindertageseinrichtung nach Art. 19 förderfähig ist, wird bei Kindertageseinrichtungen, die noch nicht gefördert werden, anhand der Planungsunterlagen durch die Fachaufsichtsbehörde geprüft und gesondert erklärt.

Absatz 5 legt die Zweckbindung der mit staatlichen Geldern geförderten Kindertageseinrichtungen fest.

Insbesondere zur Bestimmung der notwendigen Kosten können nach Absatz 6 die zuständigen Ministerien Kostenrichtwerte festlegen. Für die Förderung des Staates an die Gemeinden festgelegte Bagatellgrenzen gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht im Verhältnis der freigemeinnützigen oder sonstigen Träger zu den Gemeinden.

Zu Art. 28 Bewilligungsbehörden, sachliche Zuständigkeit

Als Bewilligungsbehörden für die staatliche Förderung an die kreisangehörigen Gemeinden sind die Landratsämter (Kreisjugendämter), bei Anträgen kreisfreier Städte und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie für die Investitionskostenförderung die Regierungen vorgesehen.

Die Zuständigkeitsregelung in Satz 2 orientiert sich an der bewährten Regelung in der 1. Durchführungsverordnung des Bayerischen Kindergartengesetzes und überträgt diese auf alle Einrichtungsformen. Die bisherigen Doppelzuständigkeiten (Re-

gierung und Kreisverwaltungsbehörde), wie zum Beispiel im Falle von Häusern für Kinder mit mehreren Einrichtungsformen unter einem Dach, wird dadurch vermieden. Soweit Landkreise oder kreisfreie Städte selbst Träger von Kindertageseinrichtungen sind, verbleibt es bei der Zuständigkeit der Regierungen.

Zu Art. 29 Experimentierklausel

Sowohl im pädagogisch-inhaltlichen als auch im fördertechnischen Bereich gibt es das Bedürfnis, innovative Konzepte modellhaft zu erproben. Dazu ermöglicht Art. 29 Abweichungen von den Vorschriften dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung.

Zu Art. 30 Ausführungsverordnung

Der Erlass der Ausführungsverordnung, zu dem Art. 30 Satz 1 das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ermächtigt, ist zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig. Die Ermächtigung erfasst nur die in Satz 1 Nr. 1 bis 6 abschließend aufgezählten Bereiche.

Das Staatsministerium der Finanzen ist nach Art. 40 BayHO einzubeziehen. Nach Satz 2 sollen die Vorstellungen und Erfahrungen der Trägerverbände durch ein Anhörungsverfahren berücksichtigt werden.

Zu § 2 Änderungen des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BayKJHG)

Das Bayerische Kinder- und Jugendhilfegesetz hat auf die Eigenständigkeit des Bayerischen Kindergartengesetzes in Art. 1 Abs. 2 verwiesen. Mit Aufhebung des Bayerischen Kindergartengesetzes und Ersetzung durch das BayKiBiG ist diese Vorschrift entsprechend anzupassen. Das Sicherstellungsgebot in Art. 17 Abs. 1

BayKJHG zum Beispiel für Kindertagesbetreuungsplätze in Krippen oder Horten wurde in Art. 5 BayKiBiG übernommen und ist daher zu streichen.

Unberührt bleiben die Bestimmungen über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (insbesondere die Zuständigkeit nach Art. 3 BayKJHG) sowie Art. 29 BayKJHG.

Das Verbot einer gewerbsmäßigen Vermittlung von Pflegestellen nach Art. 26 Satz 2 BayKJHG ist aufzuheben. Entsprechende gewerbliche Vermittlungsstellen haben sich in den Ländern etabliert und tragen auf qualitativ hohem Niveau zur Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit bei. Für ein generelles gesetzliches Verbot besteht keine Notwendigkeit. Dies gilt umso mehr, als künftig selbst Einrichtungen mit Gewinnerzielungsabsicht staatlich gefördert werden können, wenn sie als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt sind (Art. 3 Abs. 4 i.V.m. Art. 7 Abs. 2 BayKiBiG).

Die Zuständigkeit im Bereich der Kindertagesbetreuung ist einheitlich in Art. 28 BayKiBiG geregelt. In Abweichung von der bisherigen Regelung ist die Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 9 Abs. 1 den Kreisverwaltungsbehörden übertragen. Die bisherigen Doppelzuständigkeiten (Regierung und Kreisverwaltungsbehörde), wie zum Beispiel im Falle von Häusern für Kinder mit mehreren Einrichtungsformen unter einem Dach, werden dadurch vermieden. Soweit Landkreise oder kreisfreie Städte selbst Träger von Kindertageseinrichtungen sind, verbleibt es bei der Zuständigkeit der Regierungen. Art. 32 BayKJHG ist entsprechend zu ändern.

Zu § 3 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Juni 2005.

Absatz 2 zählt die mit Wirkung zum 31. Mai 2005 außer Kraft tretenden Normen abschließend und vorbehaltlich der Übergangsregelungen des Absatzes 3 auf.

Absatz 3 trifft verschiedene Übergangsregelungen:

Kindergarten- und Hortgruppen werden bislang nach den Grundsätzen der Personalkostenförderung bezuschusst. Um ihnen Zeit für die Umstellung auf die kindbezogene Förderung zu gewähren, werden zum 31.05.2005 bestehende, nach Art. 24 BayKiG bzw der Hortrichtlinie geförderte Einrichtungen bis zum 31.08.2006 nach Absatz 3 Nr. 1 weiterhin personalkostenbezogen bezuschusst. Es besteht kein Wahlrecht zugunsten der kindbezogenen Förderung.

Netze für Kinder erhalten bislang auf Richtlinienbasis neben einer Personalkostenförderung für eine pädagogische Kraft auch eine Sachkostenförderung. Um bestehende Gruppen von Netzen für Kinder auch bei kindbezogener Förderung zu sichern, sieht Absatz 3 Nr. 1 eine Sonderförderung parallel zur Sonderförderung für Kindertageseinrichtungen nach Art. 24 vor. Voraussetzung ist zum einen, dass die betreffende Gruppe des Netzes für Kinder zum 31.05.2005 besteht. Auch bestehende Netze für Kinder können nach diesem Zeitpunkt daher für zusätzlich eröffnete Gruppen nicht die Sonderförderung beanspruchen. Zum anderen müssen die Fördervoraussetzungen der Richtlinie zur Förderung von altersgemischten Kinderbetreuungsgruppen im „Netz für Kinder“ vom 24. Februar 2000 erfüllt sein.

Damit für die Berechnung des erstmaligen bayernweiten Basiswertes aktuelle Zahlen vorliegen, - sollte soweit möglich - vor Einführung der kindbezogenen Förderung ein volles Betreuungsjahr lang, d.h. ab 01.09.2005 mit entsprechender Beitragsstaffelung stundenbezogen gebucht werden. Dem dient die Sollvorschrift des Absatzes 3 Nr. 2).

Bislang war die Bedarfsnotwendigkeit eines Kindergartens nach Art. 8 BayKiG nicht Voraussetzung für seine Anerkennung und damit auch nicht für seinen Anspruch auf kommunale und staatliche Förderung. Um Kindergärten, die über den Bedarf hinaus errichtet wurden oder mit überörtlichem Einzugsbereich sich erst im Gerichtswege eine Anerkennung erstreiten mussten, Zeit zur Umstellung zu geben, sieht Absatz 3 Nr. 3 vor, dass bis zum 01.09.2008 die Plätze in solchen Einrichtungen zur Begründung des Anspruchs auf kindbezogene Förderung als bedarfsnotwendig gelten. Die

Fiktion tritt nicht im Rahmen der Investitionskostenförderung ein. Satz 2 regelt, welche Gemeinden zur Förderung verpflichtet sind.

Die Bildungs- und Erziehungsziele müssen erst von den Trägern der Kindertageseinrichtungen und dem pädagogischen Personal der pädagogischen Konzeption der Einrichtung und dem Jahresprogramm zugrunde gelegt werden. Dies ist im laufenden Kindergartenjahr nicht zu leisten. Daher können die Bildungs- und Erziehungsziele nach Art. 13 Abs. 3 erst zum 01.09.2005 in Kraft treten.

Für die Übergangszeit sind nach Absatz 3 Nr. 4 die bisherigen Bestimmungen des 2. Abschnitts der 4. DVBayKiG weiterhin für Kindergärten anzuwenden.

Die bisherige Krippenrichtlinie konnte aufgrund des Haushaltsvorbehalts auf eine Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG entsprechende Begrenzung verzichten. Für bereits staatlich geförderte Krippen, die die Stundengrenze unterschreiten, bedarf es daher aus Gründen des Vertrauensschutzes einer Übergangsvorschrift (Absatz 3 Nr. 5), um den Krippen Zeit für eine Umstellung zu geben.